

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906**

55 (18.2.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 28. öffentliche  
Sitzung



## Badischer Landtag.

### == Zweite Kammer. ==

#### 28. öffentliche Sitzung

am Freitag den 16. Februar 1906.

#### Tagesordnung:

- Anzeige neuer Eingaben. Sodann  
Beratung der mündlichen Berichte der Wahlprüfungskommission über die Abgeordnetenwahlen
- im 6. Wahlkreis (Donauschöningen-Engen), Berichterstatter: Abg. Zehnter;
  - im 53. Wahlkreis (Bretten - Bruchsal), Berichterstatter: Abg. Hennig;
  - im 2. Wahlkreis (Mehrfach-Stodach), Berichterstatter: Abg. Eichhorn.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenkel und Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 25 Min.

Es wird folgender Einlauf verlesen:

Petition des Verbands der mittleren Städte Badens, den Gesetzentwurf zur Aenderung des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend.

Diese Petition wird der Schulkommission überwiesen.

Zu Ziffer a. der Tagesordnung erhielt hierauf das Wort der Berichterstatter:

Abg. Zehnter (Zentr.): Es haben im 6. Wahlkreis zwei Wahlgänge stattgefunden. Im ersten Wahlgang wurde die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht. Beim zweiten Wahlgang, der hier vornehmlich in Betracht kommt, wurde der Kandidat Gilbert mit einer Mehrheit von 156 Stimmen als gewählt proklamiert. Die persönlichen Voraussetzungen zur Gültigkeit der Wahl liegen hinsichtlich des Gewählten vor. Er hat auch rechtzeitig die Erklärung abgegeben, daß er die Wahl annehme.

Von Seiten des Wahlkommissärs sind bezüglich beider Wahlgänge verschiedene Beanstandungen zu den Akten notiert worden; außerdem ist rechtzeitig ein von mehreren Wahlberechtigten des 6. Wahlkreises unterzeichneter Wahlprotest gegen die Wahl des Gewählten eingekommen.

Was nun den ersten Wahlgang anbelangt, so sind alle Beanstandungen, die der Wahlkommissär zu den Akten notiert hat, gemäß dem Beschluß dieses Hauses vom 16. Dezember 1905 als erledigt anzusehen.

Dagegen finden sich in dem Wahlprotest zwei Punkte, die auch den ersten Wahlgang berühren.

Zunächst haben in dem Wahlbezirk Mafen drei Württemberger gewählt. Aber selbst, wenn man diese drei Stimmen als ungültig in Abzug bringt, würde keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht haben. Es war also gleichwohl eine Stichwahl notwendig.

Das gleiche ist der Fall bezüglich des Wahlganges in Fürstenberg, wo auf dem Schäferhof infolge des Unterbleibens der Bekanntmachung der Wahl zwei Wahlberechtigte nicht gewählt haben.

Was den zweiten Wahlgang anbelangt, so ist hier von der Kammer bei ihrem Beschluß vom 16. Dezember 1905 ein Punkt für erheblich erachtet worden. Es waren nämlich zwei Zettel für ungültig erklärt worden, weil diese Zettel irgendwelche Bemerkungen enthielten. Die Abteilung, die die Wahl erstmals geprüft hatte, war aber der Meinung, daß diese beiden Wahlzettel zu Unrecht für ungültig erklärt worden seien, und dieser Antragstellung hat sich auch das Plenum angeschlossen. Die beiden irrtümlich für ungültig erklärten Stimmzettel lauten auf den Namen Gilbert, und man muß also diese beiden Stimmzettel dem Kandidaten Gilbert zuzählen. Dadurch erhöht sich die Zahl der Stimmen, die Gilbert erhalten hat, von 3091 auf 3093, seine Mehrheit von 156 auf 158 Stimmen. Das würde an dem Wahlergebnis also nichts ändern.

Ich komme nunmehr auf diejenigen Punkte zu sprechen, die im Wahlprotest bezüglich des zweiten Wahlganges geltend gemacht worden sind:

1. Bezüglich des Bezirks Mafen ist in dem Wahlprotest gesagt, es hätten vier Leute gewählt, obwohl sie Württemberger seien. Die Erhebungen haben ergeben, daß allerdings drei von diesen Württemberger sind, die sowohl im ersten, als im zweiten Wahlgang das Wahlrecht ausgeübt haben. Wenn man diese drei Stimmen dem Kandidaten Gilbert in Abzug bringt, würde er noch eine Mehrheit von 155 Stimmen haben; der Vorgang für sich betrachtet, vermag also an dem Resultate nichts zu ändern.



2. In Wiesendorf hat nach den Erhebungen der Polizeidiener bei der Stichwahl nicht Wahlzettel, wie die Abteilung, die zuerst die Wahl geprüft hat, offenbar annahm, sondern nur Wahlumschläge verteilt, was nicht zu beanstanden ist. Ebensovienig erheblich ist die Beanstandung, es sei am Abend vor der Stichwahl daselbst Freibier verschänkt worden, da nach den Erhebungen von einem Stimmenkauf nicht die Rede sein kann.

3. Hinsichtlich der Gemeinde Donaueschingen sind mehrere Beanstandungen zu prüfen gewesen, die die Kommission sämtlich für unerheblich erklärt hat:

a. Bauunternehmer Mall, ein extremer liberaler Parteimann, soll auf Wahlzettel Haken gemacht und seinen Arbeitern gegeben haben, mit den Worten: „Da sind Zeichen darauf, diese Zettel müßt ihr abgeben; ich bin bei der Kommission.“ Nach dem Ergebnis der Erhebungen war Mall nicht Mitglied der Wahlkommission, hat auch keine Wahlzettel mit Haken versehen, sondern hat lediglich einen Arbeiter zur Wahl geschickt und ihm einen liberalen Wahlzettel mitgegeben.

b. Zu Restaurateur Gaißer soll Oberamtmann Strauß gesagt haben: „Sie sind Händler, Sie kennen die Leute; reden Sie ihnen zu; später wird man auch gefällig sein können.“ Nach dem Ergebnis der Erhebungen hat aber Gaißer von sich aus zu dem Oberamtmann gesagt: „Er sei Händler und kenne die Leute; er werde sich bemühen, daß nationalliberal gewählt werde.“ Oberamtmann Strauß hat hierauf nichts erwidert.

c. In der liberalen Vertrauensmännerversammlung am Sonntag nach der Hauptwahl mußten sich die Einzelnen schriftlich verpflichten, daß jeder drei oder vier Leute mehr zur Wahl mitbringe. Dabei soll die Aeußerung des Oberamtmanns Strauß gefallen sein: „Er sei jetzt als Oberamtmann da, nicht als Wähler.“ Die Ermittlungen haben die dem Oberamtmann Strauß zur Last gelegten Aeußerungen in keiner Weise bestätigt.

d. Auf den „Weiherhöfen“ soll die Wahl nicht öffentlich bekannt gemacht worden sein. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine ordnungsmäßige Bekanntmachung der Wahl stattgefunden hat. Denn von den drei Personen, die allenfalls als Wähler auf den „Weiherhöfen“ in Betracht kämen, ist einer Preuze und deshalb nicht wahlberechtigt, der zweite befand sich zurzeit der beiden Wahlgänge in Menau und der dritte hat im ersten und im zweiten Wahlgang gewählt.

4. Auf den weiteren Punkt, daß Oberamtmann Strauß kurz vor der Wahl bei einer Ortsbereisung in Ehlingen in Begleitung des Kandidaten Gilbert eine Reihe von Häusern aufgesucht habe, angeblich, „um die altertümliche Bauart der Häuser zu bewundern“, und daß er nachher vor versammelter Gemeinde eine Lobrede auf den Kandidaten Gilbert gehalten habe, hat die Kommission als unerheblich erachtet, da die Erhebungen nichts, was irgendwie einen triftigen Beanstandungsgrund abgeben könnte, ergeben haben.

5. In Emmingen ob Egg soll, soweit die Punkte früher als erheblich erklärt wurden:

a. Lindenwirt Joseph Schweizer drei Tage vor der Stichwahl Geld zu Freibier gesammelt haben.

b. Gemeindevorsteher Gaißer und Bürgermeister Gaißer sollen vor der Wahl verschiedene Wähler zur liberalen Wahl animiert und zum Freibier eingeladen haben.

c. Schmied Josef Franz Alber soll dem Leopold Störk einen auf Gilbert lautenden, gekennzeichneten Stimmzettel gebracht und dabei gesagt haben, „diesen, vom Bürgermeister geschriebenen Zettel müße er abgeben, den kenne man; der Bürgermeister habe gesagt, er (Störk) bekäme schon einmal einen Gemeindevorsteher.“

Der Berichterstatter verliest zu diesen Punkten die ausführlichen Zeugenaussagen, und fährt fort: Ich bemerke, daß der Wahlzettel, der von Alber dem Leopold Störk gegeben wurde, sich bei den Akten befindet. Es ist ein gedruckter Zettel auf den Namen Gilbert, wie die übrigen Zettel auch waren; es ist aber obendrüber geschrieben mit Handschrift: „Als Landtagsabgeordneter wähle ich“, so daß der Zettel jedenfalls ein besonderes Merkzeichen bekommen hat. Es ist sodann festgestellt worden, daß außer diesem noch neun andere Zettel vorliegen, teils auf den Namen Gilbert, teils auf den Namen Goldschmidt, die handschriftliche Zusätze haben, so daß man möglicherweise auch bei diesen Zetteln hätte erkennen können, ob sie von bestimmten Personen abgegeben waren. Besondere Beweise dafür, daß mit diesen Zusätzen eine Kennzeichnung habe vorgenommen werden sollen, liegen aber nicht vor.

Was nun das Freibier anbelangt, so ist die Wahlkommission der Meinung gewesen, daß eine Entscheidung dieser Frage, die, wenn es darauf ankäme, zum Austrag gebracht werden müßte, inwieweit hier nämlich eine unbedingte Wahlbeeinflussung ausgeübt worden sei, deshalb nicht notwendig falle, weil, auch wenn man sämtliche Stimmen, die in Emmingen ob Egg auf den Kandidaten Gilbert abgegeben worden sind, abzieht, Gilbert doch noch eine Majorität behält, so daß für die Feststellung des Wahlergebnisses, auch wenn man das, was ich nachher noch erwähnen will, berücksichtigt, schließlich nichts geändert wird. Es sind in Emmingen ob Egg 89 Stimmen auf Gilbert abgegeben worden. Wenn man sie abzieht von den obigen 155 Stimmen, so bleibt doch noch eine Majorität von 66 Stimmen.

Aus dem gleichen Grunde war die Kommission der Ansicht, daß man auch die Frage wegen des dem Leopold Störk gegebenen und wegen der andern allenfalls verdächtigen Stimmzettels nicht zu entscheiden brauche.

Das Schlussresultat der Erwägungen in der Kommission war also, daß auch die Vorgänge in Emmingen ob Egg als unerheblich zu behandeln seien.

6. Bezüglich der Behauptung, daß auf dem Hofe Schächer bei Fürtberg die Wahltagte nicht angefangen worden seien, haben die Feststellungen ergeben, daß dies bei der ersten Wahl tatsächlich nicht der Fall war. Bezüglich der Stichwahl hatten die Erhebungen kein Ergebnis; da jedoch bei der zweiten Wahl alle Wahlberechtigten gewählt haben und nur bei der ersten Wahl zwei von vier Wahlberechtigten nicht abgestimmt haben, es also doch, wie bereits erwähnt, zur Stichwahl gekommen wäre, so ist auch dieser Punkt nach der Meinung der Kommission unerheblich.

7. In Seidenhofen sollen vier Nichtbaderer gewählt haben. Die Erhebungen haben jedoch ergeben, daß diese Wähler die badische Staatsangehörigkeit besitzen.

8. Sodann wurde weiter geltend gemacht, es habe in Leipferdingen ein im Armenhaus Wohnender gewählt. Nach den Erhebungen aber wurde die Wohnung eingeräumt unter Umständen, daß diese Wohnungsüberlassung nicht als Armeunterstützung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Somit ist auch dieser Punkt unerheblich.

9. In Neudingen soll der Bürgermeister Egle während der Wahlhandlung aus dem Wahllokal sich entfernt haben, ohne einen Stellvertreter zu bestellen. Die Erhebungen haben die Richtigkeit dieser Behauptung ergeben; und zwar habe sich Egle etwa drei bis vier Minuten in dem Gang des Wahllokals bei geschlossener Tür deselben aufgehalten. Man kann nun darüber zweifelhaft sein, ob man das als begründete Wahlanfechtung ansehen will,



wenn der Bürgermeister als Vorsitzender sich auf 3—3 Minuten aus dem Kommissionszimmer entfernt, ohne seinen Vorsitz an irgend einen Stellvertreter abzugeben. Die Kommission war aber der Meinung, daß auch dieser Punkt einer Entscheidung nicht bedürfe, weil, auch wenn man die Stimmen von Neudingen mit den Stimmen von Emmingen Hilbert in Abzug bringt, dann immer noch eine Majorität für Hilbert verbleibt. In Neudingen wurden nämlich 56 Stimmen auf Hilbert abgegeben; wenn man diese nun in Abzug bringt von den oben erwähnten 66 Stimmen, so bleibt immer noch eine Majorität von 10 Stimmen.

10. In einem Hofe Gnadenhal, welcher zur Gemeinde Neudingen gehört, soll 2 dort wohnenden Hofbesitzern die Wahl nicht vorchriftsmäßig bekannt gemacht worden sein. Es ist nun nach den Erhebungen allerdings zweifelhaft, ob die Wahl dort angelagt worden ist oder nicht; aber die Kommission hielt diesen Punkt deshalb für unerheblich, weil die beiden Hofbesitzer in beiden Wahlen ihr Wahlrecht tatsächlich ausgeübt haben.

11. In Niedöschingen: a. sollen Wahlzettel von Hilbert in dem Isolierraum aufgelegt gewesen sein. Die Erhebungen haben nun ergeben, daß von vornherein Wahlzettel in dem Isolierraum, oder in dem Wahlraum überhaupt, nicht aufgelegt waren. Im Laufe des Wahltages bemerkte aber ein Wähler, daß ein Wahlzettel mit dem Namen Hilbert in dem Isolierraum lag. Er zeigte das sofort der Wahlkommission an, welche unverzüglich den Wahlzettel herausnahm und verbrannte. Der Vorsitzende der Wahlkommission schärfte bei dieser Gelegenheit neuerdings dem Polizeidiener ein, dafür zu sorgen, daß keine Wahlzettel im Isolierraum liegen bleiben. Ihre Kommission ist der Meinung gewesen, daß dieser Zettel sehr wohl von einem Wähler absichtlich oder unabsichtlich darin gelassen sein könne, ohne daß der Wahlkommission daraus irgend ein Vorwurf gemacht werden könne, und hielt daher diesen Punkt für unerheblich.

b. Ferner sollen in Niedöschingen zwei Wähler einmal zugleich im Isolierraum gewesen sein; einer davon habe seinen Wahlzettel abgegeben, der auch gezählt wurde, während der andere Wahlzettel vernichtet worden sei. Nach den Erhebungen hat sich die Sache folgendermaßen zugezogen: Am Wahltag war in dem nahen Thengen Markt. Als die Leute abends von dem Markte zurückkamen, gab es ein großes Gedränge im Wahlraum und es geschah, daß während ein Wähler im Isolierraum war, auch ein zweiter hineinging. Man bemerkte das aber sofort und rief den zweiten Wähler wieder aus dem Isolierraum zurück. Darnach nahm man einem von den beiden Wählern den Wahlzettel ab, da er möglicherweise als beeinflusst angesehen werden konnte, und schickte ihn wieder in den Isolierraum hinein, um aufs neue einen Zettel hineinzustecken. Nach diesen Tatsachen hat die Wahlkommission angenommen, daß auch dieser Vorgang nicht geeignet sei, die Wahlanfechtung zu begründen.

12. In Unterbaldingen soll in der Haupt- und in der Stichwahl ein gewisser Joseph Müller gewählt haben, welcher unentgeltlich im Armenhaus wohne, also aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung beziehe. Nach den Erhebungen verhält es sich mit dem Joseph Müller in Unterbaldingen ganz ähnlich, wie in dem vorhin erwähnten Fall in Leipferdingen. Die Kommission war daher einstimmig der Meinung, daß, da auch hier keine Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes vorliege, man vielmehr dem Müller deshalb die Räume im Armenhaus überlassen hat, weil man eine bessere Verwendung dafür nicht hatte, auch dieser Punkt unerheblich sei.

13. a. In Zimmern soll der Bürgermeister die Wahlzettel genau in der Reihenfolge, wie abgestimmt wurde, in die Urne gelegt und eine Liste darüber geführt haben, und, nachdem die Wahl zu Ende war, die Urne ohne sie zu schütteln, umgestürzt und die Wahlzettel, die umgestülpt von oben nach unten lagen, in ihrer Reihenfolge eröffnet haben. Es ist nun die Liste, die der Bürgermeister geführt hat, bei den Akten, und es ist auch eine andere Liste bei den Akten, die ein anderes Mitglied der Wahlkommission geführt hat. Nach den Aussagen der Zeugen, haben diese Leute diese beiden Listen privatim für sich geführt, um gelegentlich zu kontrollieren, ob die Aufzeichnungen in der offiziellen Liste, die der Ratsschreiber führte, richtig seien. Die beiden privatim geführten Listen haben eine Anzahl von roten und blauen Strichen, und diese Striche könnten den Gedanken hervorrufen, daß sie möglicherweise gemacht worden seien, um gewisse Wähler zu kennzeichnen. Die Erhebungen haben aber ergeben, daß das nicht der Fall ist, sondern daß diese roten und blauen Striche nicht von der Wahlkommission, insbesondere nicht von den Leuten herrühren, die die Listen geführt haben, daß vielmehr der Wahlkommissar bei der Feststellung des Wahlergebnisses diese Striche angebracht hat, um die Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Listen zu kontrollieren. Es hat auch der Wahlkommissar dann Proben gemacht, wie die Dinge sich gestalten, wenn man die Wahlzettel in die Schachtel, die als Urne benützt wurde, einfach hineinsteckt, und dann die Urne umstürzt. Es ergab sich dabei, daß, wenn man diese Wahlzettel, bzw. die Wahlzettel mit den Zetteln, einfach in die Schachtel hineinfallen läßt, sie sich, je nachdem der erste Zettel glatt auf den Boden zu liegen kommt, oder sich an dem Rande der Schachtel stellt, auch allgemein alle folgenden Zettel sich entweder umlegen oder aufstellen, so daß man beim Umkehren der Urne allerdings die Zettel in der umgekehrten Reihenfolge, wie sie hineingelegt wurden, wieder herausnehmen kann. Es tritt zuweilen auch einmal eine kleine Störung in dieser Reihenfolge ein, aber es entstehen immer lange einzelne Serien. Da aber die sämtlichen Mitglieder der Wahlkommission und auch diejenigen insbesondere, die diese besonderen Listen geführt haben, versichert haben, daß irgend eine Absicht, hier eine Feststellung zu machen, nicht vorgelegen habe, auch einzelne Zeugen ausgesagt haben, daß eine, wenn auch nicht gerade sehr umfangreiche Schüttelung der Urne von Zeit zu Zeit stattgefunden habe, so war die Kommission der Meinung, daß irgend ein Beweis dafür, daß hier die Absicht einer Wahlkontrolle bestanden habe, nicht vorliege, und daß also auch dieser Punkt unerheblich sei.

b. Ferner seien in Zimmern vor der Stichwahl Freibier in der Restauration des Gregor Gut ausgeschenkt und Stimmzettel verabreicht worden. Es ist nun allerdings festgestellt worden, daß dieser Gut einigen Freibier in seiner Restauration gegeben hat; aber es haben sich keinerlei Umstände ergeben, woraus gefolgert werden könnte, daß durch diese Spendung von Freibier irgend ein Stimmenkauf habe stattfinden sollen. Die Kommission war deshalb der Meinung, daß auch dieser Punkt keine Berücksichtigung verdiene.

c. Schließlich wird behauptet, auf den auswärtigen Höfen von Zimmern sei die Wahl nicht öffentlich bekannt gemacht worden. Es kann dies aber dahingestellt bleiben, da die beiden Wahlberechtigten, um die es sich hier handelt, sowohl bei der Hauptwahl als bei der Stichwahl gewählt haben. Der Punkt ist also auch unerheblich.

Das sind die Vorgänge, die zum Gegenstand des Wahlprotestes gemacht worden sind. Das schließliche Resultat ist also folgendes: Als unerheblich sind alle Punkte anzusehen, mit Ausnahme der Beanstandungen aus Emmin-



gen ab Egg und aus Neudingen. Nur diese beiden letzten Punkte können für die Frage, ob eine Ungehörigkeit vorliege, die die Wahl ungültig zu machen imstande ist, allenfalls in Betracht kommen. Jedoch ist hierüber eine Entscheidung nicht zu treffen. Selbst wenn man die Wahlen in den Wahlbezirken Emmingen ab Egg und Neudingen für ungültig erklärte, und infolgedessen die Stimmen, die der Abg. Gilbert in diesen beiden Wahlorten bekommen hat, von den auf Gilbert gefallenen Stimmen abzöge, bliebe immerhin für den Gilbert noch eine Majorität von 10 Stimmen, so daß an dem definitiven Resultat auch diese beiden Wahlanfechtungspunkte nichts ändern könnten.

Die Wahlkommission ist deshalb zu dem Beschluß gelangt, an das Hohe Haus den Antrag zu stellen:

„die Wahl des Abgeordneten Gilbert I im VI. Wahlkreis (Donauessingen-Engen) für gültig zu erklären.“

Bei der nunmehr eröffneten Diskussion über diesen Antrag meldet sich niemand zum Wort.

Der Präsident erklärt hierauf den Antrag für angenommen.

Der Präsident schlägt nunmehr vor, zunächst lit. c. der Tagesordnung zu behandeln.

Das Haus erhebt keinen Widerspruch.

Als Berichterstatter erhält das Wort

Abg. Eichhorn (Soz.): Die durch den Tod des Abg. Hauser notwendig gewordene Nachwahl fand am 13. Januar 1906 statt. Es wurden abgegeben 5576 gültige Stimmen. Die absolute Mehrheit beträgt 2789 Stimmen. Es erhielten Wählerbesitzer Brodmann 2722, Ratsschreiber Stadler 2693 und Malermeister Krohn 162 Stimmen; keiner der Kandidaten erlangte also die absolute Mehrheit, so daß ein zweiter Wahlgang stattfinden mußte, an dem gemäß § 67 des Landtagswahlgesetzes nur die Kandidaten Brodmann und Stadler teilnahmen. Der zweite Wahlgang fand am 22. Januar statt; es wurden hierbei 5737 gültige Stimmen abgegeben, von denen auf Brodmann 2947, auf Stadler 2790 entfielen. Brodmann wurde daraufhin vom Wahlkommissär als gewählt proklamiert. Er besitzt die Wählbarkeit und nahm die Wahl rechtzeitig an.

Ein Wahlprotest gegen die Gültigkeit der Wahl liegt nicht vor, wohl aber hat der Wahlkommissär bei der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses sowohl vom ersten wie zweiten Wahlgang eine große Reihe Beanstandungen gemacht, deren Nachprüfung Ihrer Wahlprüfungskommission oblag. Es kann natürlich keinem Zweifel unterliegen, daß die Wahlprüfungskommission, auch ohne daß ein Einspruch gegen die Gültigkeit einer Wahl vorliegt, die Aufgabe hat, die Wahlvorgänge auf ihre Geseß- und Ordnungsmäßigkeit hin zu prüfen.

Die Beanstandungen des Wahlkommissärs beziehen sich im ersten Wahlgang auf 38 von 54 Wahlbezirken, welche der ganze Wahlkreis zählt; vornehmlich wird gerügt der mangelnde Nachweis darüber, ob bei der vorgeschriebenen Bekanntmachung der Wahl durch die Bürgermeisterämter die Erfordernisse des § 41 des Landtagswahlgesetzes erfüllt worden sind. § 41 schreibt vor:

§ 41. Der Gemeinde-(Stadt-)rat bestimmt das Wahllokal für jeden Wahlbezirk. Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Wahllokale, Tag und Stunde der Wahl (§ 43 Absatz 1) sowie die Namen der Mitglieder der Wahlkommissionen mit der Einladung der Wahlberechtigten

sind mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag am Rathaus und in der sonst ortsüblichen Weise bekannt zu machen.

Die Wahlprüfungskommission ist der Meinung, daß die Erfüllung aller Vorschriften des § 41 eine wesentliche Voraussetzung der Gültigkeit einer Wahl ist; vor allem ist der rechtzeitige Anschlag der Bekanntmachung am Rathaus unbedingtes Erfordernis, denn dieser wird im Geseß verlangt noch vor der Anordnung der „sonst ortsüblichen Bekanntmachung“. Wenn in den nachfolgenden Fällen, wo der Nachweis des Anschlags nicht geführt ist, die Wahlprüfungskommission davon absteht, Beweis-erhebungen zu beantragen, so geschieht das nur, weil angenommen wurde, daß der Anschlag doch erfolgt ist. Die Wahlprüfungskommission hält es aber für dringend erwünscht, die Großh. Regierung möge bei kommenden Wahlen anordnen, daß in jedem einzelnen Fall die Bekanntmachung mit der Anschlagsbeurkundung des Gemeinbedieners im Original zu den Wahlakten genommen wird und daß in den Bescheinigungen der Gemeinderäte über die erfolgte Bekanntmachung näher ausgeführt wird, worin die ortsübliche Bekanntmachung bestand und ob alle Erfordernisse des § 41 auch vorchriftsmäßig erfüllt wurden.

Dies vorausgeschickt seien nun die Mängel, welche der Wahlkommissär festgestellt, und die Entscheidung Ihrer Kommission hierzu vorgetragen:

Altheim: Fehlt Nachweis über Art und Datum der Bekanntmachung. Der Nachweis wurde am 12. Januar erhoben, der Anschlag ist bei den Akten. Die Beanstandung ist unerheblich.

Bietingen: Es ist nicht ersichtlich, ob die Bekanntmachung durch Anschlag erfolgte; außerdem fehlt darin Wahllokal und Einladung zur Wahl. Letzteres ist nicht erwiesen, die Bescheinigung sagt das Gegenteil, aber die Bekanntmachung erfolgte nur ortsüblich. Die Kommission hält das für erheblich.

Boll: Fehlt Nachweis, wann die Bekanntmachung angeschlagen wurde. Später wurde erhoben, daß die Bekanntmachung mindestens acht Tage vor dem Wahltag erfolgte. Die persönliche Einladung ist vom 9. Januar datiert. Die Kommission hält die Anstände für unerheblich.

Buchheim: Fehlt Nachweis, wie die Abgrenzung des Wahlbezirks bekannt gemacht wurde. Nach Angabe in der Bescheinigung ist die Bekanntmachung öffentlich, also wohl durch Anschlag erfolgt. Die Kommission hält die Sache für unerheblich.

Gutenstein: Fehlt die Bescheinigung über die Bekanntmachung. Unterm 5. Januar wurde dieselbe erhoben und alles in Ordnung befunden, weshalb die Beanstandung für unerheblich zu erachten ist.

Hausen i. L.: Fehlt Nachweis, wie die Wahl bekannt gemacht wurde. In der Bescheinigung heißt es vorchriftsmäßig: die Kommission hält diesen Punkt deshalb für unerheblich.

Heudorf: Fehlt Nachweis, ob die Bekanntmachung durch Anschlag erfolgte. In der Annahme, daß die „ortsübliche“ Weise den Anschlag einschließt, hält die Kommission auch diesen Punkt für unerheblich.

Kreenheinfelden: Die gleiche Beanstandung wie vorstehend. Die Bescheinigung erklärt, daß die Bekanntmachung „vorchriftsmäßig“ erfolgte, die Kommission kommt daher zu dem Beschluß, den Punkt für unerheblich zu erachten.

Langenbrunn: Die gleiche Beanstandung wie vorstehend. Die ortsübliche Weise bestätigen Gemeinderat



und Gemeinbediener. Die Beanstandung ist als unerheblich zu erachten.

**Vangenhart:** Aus der Bescheinigung über erfolgte Bekanntmachung ist die Zeit, wann dieselbe erfolgte, nicht ersichtlich. Der Anschlag ist vom 4. Januar datiert, die Beanstandung also unerheblich.

**Veibertingen:** Fehlt der Nachweis, daß Bekanntmachung durch Anschlag erfolgte. In der Bescheinigung ist nur bestätigt, daß die Bekanntmachung ortsüblich erfolgte, unter Bezugnahme auf die allgemeine Bemerkung erklärt die Kommission den Punkt für unerheblich.

**Menningen:** In der Bekanntmachung fehlt die Einladung der Wähler; sonst der Nachweis, daß Bekanntmachung durch Anschlag erfolgte. Es erfolgte persönliche Einladung sämtlicher Wähler, die Kommission erachtet daher den gerügten Mangel für unerheblich.

**Meßkirch:** Fehlt der Nachweis, ob die Bekanntmachung durch Anschlag erfolgte. Unter Bezugnahme auf die allgemeine Bemerkung erachtet das die Kommission in diesem Falle für unerheblich.

**Reidlingen:** Fehlt Nachweis, daß Bekanntmachung durch Anschlag erfolgte. Entscheidung der Kommission wie bei Meßkirch.

**Ruspelingen:** Bekanntmachung ist offenbar nicht durch Anschlag erfolgt. Eine Bescheinigung über die Art der Bekanntmachung ist nicht bei den Akten, aber eine persönliche Einladung mit der Beurkundung, daß jeder Wähler eingeladen sei. Kommissionsbeschuß lautet auf unerheblich.

**Oberglashütte:** Fehlt Nachweis, wie bekannt gemacht wurde. In Bescheinigung heißt nur öffentlich bekannt gemacht. Kommissionsbeschuß unerheblich. Unterstellt Anschlag.

**Rast:** Die gleiche Beanstandung wie vorstehend. In der Bescheinigung wird gesagt, daß die Bekanntmachung vorchriftsmäßig erfolgte, die Kommission hält die Beanstandung deshalb für unerheblich.

**Rohrdorf:** In der Bekanntmachung fehlt die Abgrenzung des Wahlbezirks; ferner ist der Nachweis, wann eingeladen wurde, nicht bei den Akten. Der Anschlag enthält die Abgrenzung und ist vom 4. Januar datiert. Daher ist die Beschwerde hinsichtlich, die Beanstandung unerheblich.

**Schnerkingen:** Ist nur eine persönliche Einladung bei den Akten; in dieser Einladung ist die Abgrenzung des Wahlbezirks nicht angegeben. In der Bescheinigung wird bestätigt, daß die sonstige ortsübliche Bekanntmachung die Abgrenzung der Wahllokale enthielt. Die Kommission erachtet den Fall für unerheblich.

**Schwenningen:** Fehlt Nachweis wie bekannt gemacht und in der Bekanntmachung die Abgrenzung des Wahlbezirks. Bekanntmachung ist durch Anschlag vom 3. Januar erfolgt, Abgrenzung fehlt, die Kommission erachtet aber diesen Mangel für unerheblich.

**Stetten a. M.:** Fehlt Nachweis, wann Bekanntmachung erfolgte. In der Bescheinigung über die Bekanntmachung vom 13. Jan. fehlt die Angabe, ob die letztere rechtzeitig erfolgte, die Kommission erhält dies für erheblich.

**Unterglashütte:** Die persönliche Einladung enthält nicht die Abgrenzung des Wahlbezirks. Im Anschlag ist die Abgrenzung enthalten, darum ist der Mangel unerheblich.

**Worndorf:** In der Bekanntmachung fehlt die Abgrenzung des Wahlbezirks und sonst der Nachweis, wann

Bekanntmachung angeschlagen wurde. Unterm 4. Januar wird bescheinigt, daß die Abgrenzung in der Bekanntmachung enthalten war und letztere mindestens 8 Tage vor der Wahl erfolgte. Die Kommission kam zu dem Schluß: unerheblich.

**Beuren:** In der Bekanntmachung fehlt die Zeit derselben. Nachträglich ist festgestellt, daß die Bekanntmachung am 4. Januar also rechtzeitig erfolgte, die Beanstandung ist also unerheblich.

**Eigeltingen:** Fehlt Nachweis, wie Bekanntmachung erfolgte, bei den Akten befindet sich das Original der angeschlagenen Bekanntmachung, die Beanstandung ist unerheblich.

**Gallmannsweil:** Fehlt Nachweis, wann Bekanntmachung erfolgte, durch Beurkundung des Ortsdieners Kästle ist festgestellt, daß die Bekanntmachung am 5. Januar, also rechtzeitig erfolgte. Die Sache ist also unerheblich.

**Gindelwangen:** Die gleiche Beanstandung wie vorstehend; durch Beurkundung des Gemeinderats vom 27. Januar. Wird festgestellt, daß die Bekanntmachung am 5. Januar erfolgte. Beanstandung ist demnach unerheblich.

**Hoppetenzell:** Fehlt Nachweis, wann und wie Bekanntmachung erfolgte, der Anschlag ist bei den Akten, vom 4. Januar datiert und wie nachträglich bescheinigt, auch an diesem Tage erfolgt. Bei dieser Sachlage ist die Beanstandung unerheblich.

**Mainwangen:** Fehlt die Bescheinigung über erfolgte Bekanntmachung, der Anschlag datiert vom 4. Januar, ist bei den Akten, der Mangel also unerheblich.

**Schwabenreuth-Stähligen:** Fehlt Nachweis, wann und wie die Bekanntmachung erfolgte, der Nachweis ist unterm 10. Januar nachträglich erbracht, daß Bekanntmachung rechtzeitig und geformmäßig erfolgte, die Kommission hält darnach die Sache für unerheblich.

**Müchhöf:** Fehlt Nachweis wie Bekanntmachung erfolgte. In der Bescheinigung heißt es: „in vorgeschriebener Weise“, überdies ist der Anschlag bei den Akten; die Beanstandung ist darum unerheblich.

**Orsingen-Langenstein:** Fehlt Nachweis, wann die Bekanntmachung und ob sie durch Anschlag erfolgte. Bekanntmachung in Orsingen erfolgte am 4. Januar, also rechtzeitig, in Langenstein spätestens am 9. Januar. In beiden Fällen heißt es ortsüblich. In Konsequenz der bisherigen Entscheidungen kommt die Kommission zu dem Beschluß, die Beanstandung als unerheblich zu erachten.

**Schwandorf:** Fehlt Nachweis, wie die Bekanntmachung vollzogen wurde. Entscheidung wie vorstehend.

**Steißlingen-Wiechs:** Fehlt Nachweis, wann Bekanntmachung erfolgte. Nachträglich beurkundet, daß Bekanntmachung vom 5. Januar, also rechtzeitig erfolgte. Demnach Beanstandung unerheblich.

**Zizenhausen:** In der Bescheinigung fehlt der Inhalt und die Zeit der Bekanntmachung. Die Bekanntmachung ist am 4. Januar erfolgt, es liegt kein Grund vor, anzunehmen daß die wohl bei den Akten befindliche Bekanntmachung vorchriftswidrig gewesen. Beanstandung darnach unerheblich.

**Zornegg:** Fehlt die Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung. Bescheinigung unterm 10. Januar eingeholt, daß Bekanntmachung rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form erfolgte. Die Beanstandung ist demnach unerheblich.



Bei der Prüfung des ersten Wahlganges wurden vom Wahlkommissär außer den vorherzeichneten, sich ausschließlich auf § 41 L. W. G. beziehenden, noch folgende weitere Beanstandungen erhoben:

**Doll:** 1. Im Protokoll ist bei der Aufzählung der Stimmen für Brodmann eine Nummer (31) ausgelassen, da jedoch das Schlussergebnis mit den Abstimmungsvermerken übereinstimmen und es sich offenbar nur um das Auslassen einer Zahl handelt, hielt die Wahlprüfungskommission diese Beanstandung für unerheblich.

2. ist der Verteiler der Wahlumschläge im Protokoll nicht aufgeführt. Die Kommission hielt dies für einen unerheblichen Mangel.

**Buchheim:** 1. Nach dem Protokoll bestand die Wahlkommission aus 5 Personen, nach den Unterschriften aber aus 6. Diese Differenz aufzuklären, war nicht möglich. Die Kommission hielt jedoch die Beanstandung für unerheblich.

2. Ein Beifitzer verteilte die Umschläge. Auch das erschien unerheblich.

**Engelswies:** Die Gegenliste ist vom Protokollführer nicht unterschrieben, der Abstimmungsvermerk trägt kein Datum, auch fehlt im Protokoll die Angabe der Zahl der abgegebenen Umschläge. Die Kommission hält diese Mängel für unerheblich.

**Kreenheinstetten:** Zwei Stimmzettel mit dichterischen Inschriften hält der Wahlkommissär für ungültig. Da aber die Anmerkungen keinen Vorbehalt enthalten, auch sonst die Person des Gewählten unzweifelhaft daraus hervorgeht, so hält die Kommission die Stimmen für gültig. In der Inschrift kann man bei 106 abgegebenen Stimmen ein „äußeres Kennzeichen“ nicht erblicken. Die Beanstandung ist deshalb unerheblich.

**Leibertingen, Nenningen und Nusplingen:** Ein Beifitzer hat die Wahlumschläge verteilt. Die Kommission hält dies für einen Verstoß gegen § 50 L. W. G., aber im Hinblick auf die Aussprache in der Kammer gelegentlich der Vorprüfung der Wahl in Bruchsal-Stadt, wonach wenigstens für diese erste Wahl unter dem neuen Wahlrecht die buchstäbliche Erfüllung speziell dieser Bestimmung nicht verlangt werden soll, hielt sie die Beanstandung für unerheblich.

**Messtisch:** 1. Die Umschläge von ungültigen Stimmzetteln sind nicht zu den Akten genommen; 2. ist der Verteiler der Umschläge im Protokoll nicht genannt. — Die Kommission hält diese Beschwerden für unerheblich.

**Neidingen:** Die Gegenliste ist vom Protokollführer nicht unterschrieben. — Entscheidung der Kommission: Der Mangel ist unerheblich.

**Rohrdorf:** 1. Die Gegenliste ist vom Protokollführer nicht unterschrieben; 2. fehlt die Angabe der Zahl der abgegebenen Umschläge im Protokoll und 3. sind in den Schlüsseln der Stimmen die Krohnischen Stimmen — offenbar infolge Schreibfehlers — mit 3 statt mit 2 angegeben. — Die Kommission hält die Beanstandungen für unerheblich.

**Schneeringen, Stetten a. f. M. und Hindelwangen:** Der Abstimmungsvermerk ist vom Protokollführer nicht unterschrieben. Entscheidung der Kommission: unerheblich.

**Unterglashütte:** Die Gegenliste ist vom Protokollführer nicht unterschrieben. Die Kommission hält auch das für unerheblich.

**Münchhof:** 3 Umschläge, in denen je mehrere gleichlautende Stimmzettel waren, sind den Akten nicht beigeheftet und in

Nenningen sind die mehreren je in einem Umschlag vorgefundenen gleichlautenden Stimmzettel den Akten nicht beigeheftet. Da § 57 L. W. G. nur die beigeheftung der ungültigen oder solcher Stimmzettel und Umschläge erfordert, wegen deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurfte, § 56 II des L. W. G. aber schon bestimmt, daß gleichlautende Stimmzettel in einem Umschlag als eine Stimme zu zählen sind, so hält die Kommission diese Beanstandungen für unerheblich.

**Ortingen-Langenstein:** Die Wahlkommission sollte nach § 39 III L. W. G. aus 6 Personen bestehen, bestand aber tatsächlich nur aus 5 Personen. Ihre Kommission hält dies für einen wesentlichen Verstoß gegen das Gesetz, in welchem an der angezogenen Stelle ausdrücklich bestimmt wird, daß bei Wahlbezirken, welche sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzen, der Bürgermeister oder Stabhalter der einbezogenen Gemeinden der ordnungsmäßig zusammengesetzten Wahlkommission hinzutreten soll. Im vorliegenden Falle hat wohl der Stabhalter der abgeordneten Gemarkung Langenstein als Mitglied der Wahlkommission angehört, aber aus Ortingen waren nur 4 Personen in die Wahlkommission entsandt. Allein der Umstand, daß die abgeordnete Gemarkung tatsächlich vorchriftsmäßig vertreten war, veranlaßte die Mehrheit Ihrer Kommission, auch diesen Verstoß gegen das Gesetz für unerheblich zu erklären.

**Zizenhausen:** Fehlt die Angabe des Namens des Umschlagverteilers im Protokoll. Die Kommission hält dies für unerheblich.

Es bleiben in der vorstehend aufgeführten Beurteilung der Beanstandungen als erheblich nur übrig die Verstöße in Vietingen und Stetten, über deren Richtigkeit eventuell Erhebungen zu veranlassen wären. Indessen, auch dann, wenn man die in Vietingen und Stetten auf Brodmann entfallenen Stimmen diesem abzieht, ergibt sich noch immer keine absolute Mehrheit für einen Kandidaten und es müßte ein zweiter Wahlgang stattfinden.

Ihre Wahlprüfungskommission sieht deshalb davon ab, Erhebungen über Vorgänge beim ersten Wahlgang zu beantragen.

Die Beanstandungen des Wahlkommissärs vom zweiten Wahlgang beziehen sich auf 35 Gemeinden und fast auf die gleichen Verstöße wie beim ersten Wahlgang. In Bezug auf die Bekanntmachung der Wahl liegen folgende Rügen vor:

**Vietingen:** Die Wahl wurde nur durch Umsagen und Ausschellen bekannt gemacht. Der Nachweis über den Anschlag der Bekanntmachung fehlt. Im Hinblick auf die allgemeinen Bemerkungen zu den Beanstandungen des ersten Wahlgangs erklärt die Kommission den Mangel für unerheblich.

**Buchheim:** Die Bescheinigung über die Bekanntmachung der Wahl spricht nur von „ortsüblicher Weise“, in der dieselbe erfolgt sei. Das Fehlen jedes näheren Nachweises darüber, worin diese ortsübliche Weise besteht, betrachtet die Kommission für erheblich.

**Engelswies:** Die Bekanntmachung ist anscheinend nur durch Ausschellen erfolgt. Den mangelnden Nachweis über die weiter erforderliche Form der Bekanntmachung betrachtet die Kommission für erheblich.

**Gausen i. L., Leibertingen, Oberglashütte, Sauldorf, Sentenhart, Stetten a. f. M. und Basser:** Die Bekanntmachung ist erfolgt durch Umsagen und Ausschellen und zumeist sonst noch in „ortsüblicher Weise“. Zum Teil steht fest, daß wenigstens bei der



Hauptwahl der Anschlag am Rathhaus erfolgt ist — so in Sauldorf, Sentenhart und Wasser — und andererseits kann man annehmen, daß unter der, neben dem Umsagen und Ausschellen angeführten ortsüblichen Weise der Anschlag verstanden werden wollte. Die Kommission kommt daher zu dem Resultat, die Mängel für unerheblich zu erklären.

**Voll, Menningen, Nusplingen, Schnerbingen und Unterglashütte:** Die Bescheinigung erklärt, daß die Einladung zur Wahl persönlich erfolgt sei und befinden sich bei den Wahlakten auch Nachweise, daß die einzelnen Wähler persönlich eingeladen wurden. In einigen Fällen haben die Wähler selbst die Einladung durch Unterschrift beurkundet, in anderen Fällen hat der Gemeindevorstand beurkundet, daß er sämtliche Wahlberechtigten eingeladen. Unter ausdrücklicher Betonung der Auffassung, daß auch die persönliche Einladung den Anschlag der Bekanntmachung nicht überflüssig macht, kommt die Kommission im vorliegenden Falle, wo die Bekanntmachung teilweise noch ausgeschellt, in Voll nachweisbar auch angeschlagen wurde, dazu, die Beanstandungen für unerheblich zu erklären.

**Reidlingen und Rohrdorf:** Die Bekanntmachung ist in beiden Orten anscheinend nur durch Umsagen erfolgt. In Rohrdorf ist die Bekanntmachung nachweisbar im ersten Wahlgang angeschlagen worden, man darf daraus schließen, daß diese Vorschrift auch im zweiten Wahlgang erfüllt wurde und so kommt die Kommission dazu, auch diese Mängel für unerheblich zu erklären.

An sonstigen Beanstandungen führt der Wahlkommissär folgendes auf:

**Voll:** Im Protokoll ist der Name des Umschlagvertheilers nicht angegeben. Die Kommission hält das für unerheblich.

**Engelswies und Gutenstein:** Der Protokollführer hat die Gegenliste und in Engelswies auch den Abstimmungsvermerk nicht unterschrieben. Nach Ansicht der Kommission ist das unerheblich.

**Heinstetten:** In der Bekanntmachung fehlt die Einladung der Wahlberechtigten. Da die Bekanntmachung hier durch Umsagen und Ausschellen erfolgte und in der Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung ausdrücklich gesagt wird, sie sei mit Einladung erfolgt, so hält die Kommission den Mangel für unerheblich.

**Geudorf:** Die Art der Bekanntmachung ist aus den Akten nicht zu ersehen. In der Bescheinigung über die Bekanntmachung bei dem ersten Wahlgang heißt es, daß sie „vorschriftsmäßig“ und in ortsüblicher Weise erfolgt sei, es ist anzunehmen, daß die Bekanntmachung auch beim zweiten Wahlgang vorschriftsmäßig erfolgte. Die Kommission hält die Beanstandung deshalb für unerheblich.

**Kreenheinstetten:** 2 Stimmzettel, je einer auf Brodmann und Stadler sind bescrieben, es geht aber unzweifelhaft daraus hervor, wer gewählt werden wollte; da man auch nicht annehmen kann, daß in den Handschriften das Merkmal der „Kennzeichen“ liegt, denn es haben 108 Wähler abgestimmt, so kann sich die Kommission der Ansicht des Wahlkommissärs nicht anschließen, der diese beiden Stimmen für ungültig ansehen möchte.

**Mestkirch:** Der Umschlagvertheiler ist im Protokoll nicht genannt und zwei Umschläge, welche nach Meinung des Wahlkommissärs zu den Akten gehören, sind nicht bei den Akten. Beide Mängel sind nach Ansicht der Kommission unerheblich.

**Reidlingen:** Die Gegenliste ist vom Protokollführer nicht unterschrieben. Das erscheint unerheblich.

**Oberglasshütte-Wasser:** Es ist aus den Akten nicht zu ersehen, ob in Oberglasshütte der Ratschreiber Protokollführer war; in Wasser ist festgestellt, daß der Ratschreiber das Protokoll nicht geführt hat. § 39 II W.G. schreibt nun zwar vor, daß der Ratschreiber zugleich Protokollführer sein soll, bei dem Umstand aber, daß diese Bestimmung häufig gar nicht durchführbar ist, hält die Kommission ihre Befolgung nicht für unbedingtes Erfordernis und betrachtet den Mangel für unerheblich.

**Nusplingen:** Es fehlt in der Bekanntmachung die Abgrenzung des Wahlbezirks. Die Kommission kommt zu dem Schluß, daß dies unerheblich ist.

**Schwenningen:** Ein Stimmzettel, auf Brodmann lautend, ist mit einer Handschrift versehen; der Wahlkommissär hält ihn, als mit einem Kennzeichen versehen, für ungültig. Bei 184 abgegebenen Stimmen kann die Kommission in einer Handschrift kein „Kennzeichen“ sehen; sie hält den Zettel für gültig und die Beanstandung für unerheblich.

**Stetten und Unterglashütte:** Der Protokollführer hat die Gegenliste nicht unterzeichnet. Die Kommission hält das für unerheblich.

**Worndorf:** In der Bekanntmachung fehlt die Abgrenzung des Wahlbezirks und die Einladung zur Wahl. Nach weiterer Feststellung ist persönliche Einladung erfolgt, außerdem war die Bekanntmachung angeschlagen. In der Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung ist ausdrücklich auf eine damit verbundene Einladung bezug genommen. Die Kommission hält darum die Beanstandung für unerheblich.

**Geudorf:** Die Umschläge, in denen mehrere gleichlautende Stimmzettel enthalten waren, sind nicht bei den Akten. Das ist durch das Gesetz nicht erfordert, deshalb unerheblich.

**Hindelwangen, Hoppetenzell, Korgenwies und Stehlingen:** Abstimmungsvermerk ist vom Protokollführer nicht unterschrieben und nicht datiert. Die Kommission hält das für unerheblich.

**Mahlsparren und Münchhöf:** In mehreren Umschlägen fanden sich je mehrere gleichlautende Stimmzettel; dieselben sind nicht bei den Akten. Das ist gesetzlich (§§ 56/57 W.G.) nicht erfordert, deshalb unerheblich.

**Orsingen und Langenstein:** Die Wahlkommission bestand statt aus 6 nur aus 5 Personen. Die Sachlage ist dieselbe gewesen wie beim ersten Wahlgang und erklärte die Kommission aus gleichen Gründen den Mangel für unerheblich.

**Stöckach:** Die Stimmzettel von Stadler und Brodmann weichen ein wenig in der Größe von einander ab; da eine Absicht völlig ausgeschlossen erscheint, der Größenunterschied auch sehr unbedeutend ist, erklärt die Kommission diese Beanstandung für unerheblich.

**Volkertshausen:** Ein Stimmzettel auf Stadler lautend ist zu unrecht für ungültig erklärt worden; die Kommission schließt sich dem Wahlkommissär an und erklärt den Zettel für gültig.

**Orsingen und Hoppetenzell:** Es ist nicht nachgewiesen, ob die Bekanntmachung auch in den abgeordneten Gemeindefungen Langenstein und Berenberg erfolgte. Die Kommission hält diese Beanstandung für erheblich. Nach den Entscheidungen der Kommission ergibt sich folgende Rechnung:

Es haben erhalten: Brodmann 2947, Stadler 2790 Stimmen. Den Stadlerschen Stimmen sind zuzuzählen: 1 Stimme von Volkertshausen, 2 von Langenstein, 3 von Berenberg, wenn man annimmt, daß in diesen beiden abge-



sonderten Bemerkungen die Wähler nicht eingeladen wurden und daß diejenigen, die nicht gewählt haben, dem unterlegenen Kandidaten ihre Stimmen gegeben hätten. Es ergibt sich also eine Summe von 2796 Stimmen. Für erheblich wurden erachtet die Beanstandungen in Buchheim und in Engelswies. In Buchheim sind gültige Stimmen abgegeben 122, in Engelswies 104, davon haben erhalten: Brodmann in Buchheim 79, in Engelswies 63, Stadler in Buchheim 43 und in Engelswies 41. Wie ist nun zu rechnen? Nimmt man an, daß ein Formfehler, der nicht in Zusammenhang mit einer Wahlbeeinflussung zu bringen ist, vorliegt, dann müßte man wohl dazu kommen, den ganzen Wahlakt dieser Orte zu kassieren; denn, wenn ein Formfehler besteht, bei dem weder nachgewiesen noch anzunehmen ist, daß er eine Wahlbeeinflussung ist, so wird man eben schwer dem siegreichen Kandidaten allein die Stimmen abziehen können. Selbst wenn man aber eine andere Rechnung aufstellt, und die auf Brodmann gefallenen Stimmen in Buchheim und Engelswies allein Brodmann abzieht, nämlich 79 und 63, dann würden für Brodmann immer noch 2805, also eine Mehrheit von 9 Stimmen verbleiben.

Als Berichterstatter will ich gleich auch die Rechnung aufstellen, wenn man etwa dazu käme, auch den Verstoß in Orsingen für erheblich zu erachten. Dort handelt es sich wieder um einen rein formellen Verstoß, auf Grund dessen man nach meiner persönlichen Meinung den ganzen Wahlakt in Orsingen kassieren müßte. Dort sind gefallen auf Brodmann 26, auf Stadler 85 Stimmen. Es wären also abzuziehen von den oben ausgerechneten 2805 Stimmen des Brodmann weitere 26, sodaß eine Stimmzahl für Brodmann bliebe von 2779, Stadler wären dagegen abzuführen: zunächst die zwei Stimmen, die in Orsingen-Langenstein ihm vorhin zugezählt wurden, dann die obigen 85 Stimmen, sodaß 2709 Stimmen verblieben. Brodmann hätte also eine Mehrheit von 70 Stimmen.

Nach alledem kommt Ihre Kommission zu dem Antrage:

„Die hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Wahl des Abg. Brodmann im 2. Wahlkreis Neßkirch-Stockach für unbeanstandet zu erklären.“

Präsident Dr. Wilkens: eröffnet die Diskussion über diesen Antrag der Wahlprüfungskommission und teilt zugleich mit, daß ein Antrag eingelaufen sei unterzeichnet von den Abgg. Zehnter, Gießler, Breitner, Kopf und Bächner, der folgendermaßen laute:

„Die Wahl wird für beanstandet erklärt und die Großh. Regierung ersucht zu erheben, ob Tag und Stunde der Wahl nach den §§ 41 und 66 des Landtagswahlgesetzes in den Gemeinden, bei welchen der Wahlkommissär dies nicht festgestellt hat, bekannt gemacht wurden, und die Bescheinigungen über den Anschlag am Rathhaus und die sonst ortsübliche Bekanntmachung oder, falls solche nicht mehr vorhanden sind, eine amtliche Beurkundung hierüber seitens des Gemeinderats zu erheben.“

Zur Begründung des Antrages Zehnter und Gen. erhält das Wort

Abg. Zehnter (Zentr.): Es handelt sich zunächst um die Frage, ob in Buchheim und in Engelswies die Wahl nach den Vorschriften des § 41, 66 des Landtagswahlgesetzes bekannt gemacht worden ist, u. z. die zweite Wahl, der sogen. Stichwahlgang. In bezug auf diesen Punkt war die Kommission einig darüber, daß hier genügende Bescheinigungen darüber, daß die Wahl richtig bekannt gemacht worden sei, nicht vorliegen und daß, wenn diese beiden Orte allein ausschlaggebend wären, man für die

Frage, ob die Wahl überhaupt gültig oder nicht gültig ist, weitere Erhebungen darüber anstellen müßte, ob die Wahl in diesen beiden Orten genügend bekannt gemacht worden ist. Darüber war die Kommission einig. Sie hat aber dann schließlich in ihrer Mehrheit auf diesen Punkt nicht abgehoben, weil die Wahl des Abg. Brodmann mit Mehrheit für gültig erklärt wurde.

Ich bin nun aber der Meinung und habe diese Meinung auch schon früher vertreten, daß zu den beiden Punkten Buchheim und Engelswies noch der Punkt Orsingen-Langenstein hinzukomme, wo es sich um die Frage handelt, ob die örtliche Wahlkommission richtig zusammengesetzt war. Für den Hauptort Orsingen wurden tatsächlich nicht fünf Mitglieder zur Wahlkommission gewählt, wie es nach dem § 39 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vorgeschrieben ist, sondern nur vier Mitglieder: der Bürgermeister und drei weitere Mitglieder. Zu der Gemeinde Orsingen gehört aber die Stabhalterei Langenstein, und es ist nach Vorschrift des Absatzes 3 des § 39 der Stabhalter von Langenstein als weiteres Mitglied zugezogen worden. Insofern ist also der Vorschrift des § 39 Rechnung getragen. Es liegt aber ein Verstoß gegen den Absatz 2 des § 39 vor in dem Sinne, daß statt fünf nur vier Mitglieder zur Kommission aus dem Hauptort Orsingen von vornherein gewählt worden sind. Die Majorität der Kommission war nun der Meinung, daß das kein so erheblicher Fehler sei, daß daraus die Nichtigkeit des Wahlaktes abgeleitet werden könnte. Ich und meine politischen Freunde, soweit ich mit ihnen mich habe ins Benehmen setzen können, sind aber anderer Meinung. Es handelt sich in dem § 39 um eine strikte Vorschrift des Gesetzes. Es heißt: „Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jedem Wahlbezirk eine Wahlkommission niedergesetzt. Sie besteht in den Gemeinden, welche nur einen Wahlbezirk bilden: 1. aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsteher; 2. aus einem vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitglied; 3. aus zwei weiteren vom Gemeinderate aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern; 4. aus dem Ratsschreiber, der zugleich Protokollführer ist.“ Es ist also hier überall das Apodiktische dieser gesetzlichen Bestimmung zum Ausdruck gebracht, und schon daraus muß man, glaube ich, die Folgerung ziehen, daß es sich hier um eine strikte zu befolgende Vorschrift handelt, deren Verletzung den betreffenden Akt ungültig macht. Es ergibt sich aber auch aus der Bestimmung des § 39 Absatz 2 a. a. O., daß man hier ganz gewisse Gruppen bei der Auswahl berücksichtigen muß. Zunächst ist als solcher berufen der Bürgermeister. Außerdem muß noch ein weiteres Mitglied aus dem Gemeinderat zugewählt werden, und sodann sind zwei Mitglieder aus der übrigen Wählererschaft zu wählen, so daß also hier verschiedene Gruppen von Personen in der Gemeinde je mit Repräsentanten in der Wahlkommission vertreten sind. Auch aus diesem materiellen Grunde muß man meines Erachtens zu der Anschauung gelangen, daß es nicht geht, und gesetzlich nicht zulässig ist, daß von vornherein die eine oder die andere dieser Gruppen, die im § 39 genannt sind, dadurch in ihren Rechten verkürzt werde, daß man ein oder zwei von diesen Mitgliedern einfach von vornherein ausfallen läßt.

Es ist in der Kommission geltend gemacht worden, die Vorschrift des § 39 könne deswegen nicht als eine solche angesehen werden, die den Akt bei ihrer Verletzung für ungültig erscheinen läßt, weil es nach der Bestimmung des § 48 des Landtagswahlgesetzes genügt, wenn bei der Wahlkommission drei Mitglieder faktisch anwesend sind, daß also nicht die Anwesenheit der gesamten Mitglieder fortwährend während des ganzen Wahlganges notwendig ist. Allein ich glaube, diese Argumentation ist nicht zutreffend. Wenn wir uns fragen, wie denn die Dinge gehand-



habt werden und wie die gesetzlichen Vorschriften lauten in bezug auf die Verwaltung von Körperschaften, von Aktiengesellschaften, von Vereinen usw., so sehen wir, daß es notwendig ist, daß bei allen diesen Korporationen, Vereinen und Personenvereinigungen diejenigen Vertreter gewählt werden, die entweder nach dem Gesetz oder nach den Statuten vorgeschrieben sind. Bei allen diesen Bestimmungen genügt es aber, wenn nach richtig erfolgter Wahl und nach richtig erfolgter Einladung auch nur weniger Stimmen vertreten sind. So ist es auch hier bei der Landtagswahlordnung. Nach meiner Meinung muß die Kommission rite gebildet sein. Es genügt aber dann, wenn die Kommission richtig gebildet ist und richtig eingeladen ist, zum Wahllast, wenn auch einmal nur drei Mitglieder anwesend sind, genau so, wie es bei einem Gemeinderat oder Stadtrat genügt, wenn nur eine gewisse Anzahl von den Mitgliedern des Stadtrats anwesend ist, und genau so, wie es bei dem Vorstände einer Korporation, einer Genossenschaft, einem Verein usw. genügt, wenn von den rite gewählten und rite eingeladenen Mitgliedern auch nicht die volle Zahl anwesend ist.

Wir sind also der Meinung, daß der Vorgang von Drifingen erheblich ist, und daß er die Wahl von Drifingen ungültig mache. Und wenn man nun die Wählerzahl von Buchheim und die Wählerzahl von Engelswies und die von Drifingen zusammenzählt, dann ergibt sich nach der Rechnung, die ich anstelle und die meines Erachtens auch dem entspricht, wie im Reichstag gewählt wird, sich keine Majorität mehr für den jetzt proklamierten Abg. Brodmann. Wir sind deshalb der Meinung, daß, weil Drifingen allein, das jetzt schon für ungültig erklärt werden könnte, dem Abg. Brodmann die Majorität noch nicht entzieht, weitere Erhebungen gemacht werden müssen bezüglich der Orte Engelswies und Buchheim, wo, wenn man die weitestgehende Auffassung wahren lassen will, in bezug auf die Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung der Wahl, man eben doch nicht darüber hinwegkommen kann, daß hier eine genügende Bescheinigung nicht vorliegt. Wie der Herr Berichterstatter bereits vorgetragen hat, ergibt sich aus dem, was bei den Akten ist, bei Buchheim nicht mehr, als daß die Wahl ortsüblich bekannt gemacht ist. Es muß aber nach der Vorschrift des Gesetzes feststehen, daß die Wahl bekannt gemacht worden ist durch Anschlag an die Ortstafel, und daß sie sonst ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Bezüglich des Ortes Engelswies ist aus den Akten nur zu entnehmen, daß wahrscheinlich ausgehellt worden ist. Irgend ein anderer Nachweis, irgend eine andere Beurkundung findet sich nicht bei den Akten. Wir sind also, wie gesagt, der Meinung, daß eine Bescheinigung darüber beigebracht werden muß, daß der Anschlag an die Ortstafel bei der Stichwahl in der vorgeschriebenen Zeit stattgefunden hat. Wir wollen uns darauf beschränken, nur die Stichwahl, den zweiten Wahlgang, zu erörtern. Das müßte nun, wenn es ganz richtig gemacht wird, nach meiner Meinung so sein, daß der Anschlag selbst, der faktisch an die Tafel angeheftete Anschlag mit der Beurkundung des Polizeidienerers über den Tag der Anheftung und der Wiederabnahme zu den Akten gebracht wird. Es ist aber möglich, daß das überhaupt faktisch nicht mehr geschehen kann, und dann würden wir uns damit begnügen, wenn der Gemeinderat beurkundet, daß der Wahllast in der vorgeschriebenen Zeit an die Ortstafel angeschlagen worden ist. Weiter würden wir beanspruchen, daß auch eine Beurkundung darüber beigebracht wird, daß in den beiden Orten Engelswies und Buchheim auch in der sonst ortsüblichen Weise, wie das der § 41 vorschreibt, die Wahl bekannt gemacht worden ist; und wenn man doch einmal an die Erhebungen weiterer Bescheinigungen geht, dann

sind wir der Meinung, daß in diesen Bescheinigungen auch angegeben wird, worin diese ortsübliche Bekanntmachung bestanden, und daß auch in denjenigen sonstigen Orten, wo nicht, nach der Aufzählung des Herrn Berichterstatters, aus den Akten wenigstens im allgemeinen die Bescheinigung sich ergibt, daß angeschlagen und in sonst üblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß auch in diesen übrigen Wahlbezirksgemeinden die Bescheinigung beigebracht wird, die den Erfordernissen entspricht, wie ich sie vorhin substantiiert habe.

Es würde sich also in erster Linie darum handeln, die von den Gemeinden Buchheim und Engelswies erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Außerdem soll dies geschehen bei allen denjenigen Gemeinden, in denen nach dem Bericht des Herrn Berichterstatters nicht nachgewiesen ist, daß Anschlag und ortsübliche Bekanntmachung stattgefunden hat. Dazu stellen wir unseren Antrag.

Was die Berechnung anbetrifft, so bin ich, soweit ich die Rechtsprechung des Reichstags kenne und aus den gedruckten Beschlüssen des Reichstags und der Kommissionen entnehmen kann, der Meinung, daß, wenn eine derartige, aus formalen Gründen geschehene Ungültigerklärung einer Bezirkswahl vorliegt, diejenigen Stimmen, die auf den gewählten Kandidaten abgegeben worden sind, sowohl an der Gesamtzahl der Stimmen in Abzug zu bringen sind, die gültig abgegeben worden sind, als auch an denjenigen Stimmen, die der gewählte Kandidat bekommen hat. Das ist diejenige Praxis, die mir das Richtige zu treffen scheint. Wenn man so rechnet: Buchheim 76, Engelswies 63 und Drifingen 26, so kommen für Brodmann ab: 165 Stimmen; Brodmann hat aber nur 157 Stimmen Majorität und seine Wahl wäre daher im Endresultat zu kassieren. Aus diesem Grunde bitte ich, unserem Antrage zuzustimmen.

Der Antrag der Kommission wird hierauf mit dem Antrag des Abg. Behner zusammen zur Diskussion gestellt.

Zunächst erhält das Wort

Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner: Die Wahlprüfungskommission hat die in Rede stehende Wahl beanstandet, weil bei der Beurkundung über die Bekanntmachung des Wahltags in Buchheim und einer größeren Anzahl anderer Gemeinden ein Nachweis über den Anschlag am Rathaus, der in § 41 des Landtagswahlgesetzes neben der ortsüblichen Bekanntmachung vorgeschrieben ist, fehlt, und hier nur die ortsübliche Bekanntmachung beurkundet ist. Die Wahlprüfungskommission hat sich hier insofern in einem kleinen Irrtum befunden, als in der ortsüblichen Bekanntmachung der Anschlag am Rathaus mitbegriffen ist. Ueberall, wo beurkundet ist, daß die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgt ist, muß nach den Vollzugsvorschriften, die zur Gemeindeordnung erlassen sind, angenommen werden, daß der Anschlag am Rathaus jedenfalls erfolgt ist.

Ueber die ortsüblichen Bekanntmachungen in den Gemeinden enthalten nämlich die Verordnung über die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse (vom 30. März 1903) in § 2 und die im einzelnen etwas abweichende Gemeindevahlordnung vom 12. November 1896 in § 20 die näheren Bestimmungen. Sowohl bei den Gemeindevahlen als bei den Gemeindeversammlungen ist es ja notwendig, daß der Termin dieser Versammlungen bezw. der Wahlen bekannt gemacht wird, und nach den angeführten Verordnungsbestimmungen haben diese Bekanntmachungen immer auch durch Anschlag im Rathaus, daneben auch durch Ansagen, Ausschellen u. u. zu geschehen.

Auf diese Vorschriften über die ortsübliche Bekanntmachung ist in dem § 41 des Landtagswahlgesetzes mit



den Worten „in der sonst ortsüblichen Weise“ verwiesen. Ich glaube, draußen bei den Gemeindebehörden, welche diese Vorschriften jedes Jahr ein paarmal anzuwenden haben, kann darüber kein Zweifel bestehen, was unter der „ortsüblichen Bekanntmachung“ zu verstehen ist, und ich bin überzeugt, daß nirgends von dem Anschlag am Gemeindehaus Umgang genommen wurde, weil dieser Anschlag bei allen andern Einladungen zu Wahlen und Gemeindeversammlungen erfolgen muß. Ich muß aber darauf hinweisen, daß bei allen Wahlen, die seither schon geprüft worden sind, namentlich in den Fällen, wo bereits im ersten Wahlgang ein entgültiges Ergebnis erzielt wurde, nie etwas Anderes im Wahlprotokoll beurkundet worden ist, als daß die Wahl „in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden“ sei, weil in diesen Fällen diese Bescheinigung des Gemeinderats auf dem Formular der Wählerliste zu erbringen ist.

Dieses Formular der Wählerliste ist festgesetzt durch eine Verordnung des Ministeriums, und dort sind die Worte „durch Anschlag am Rathaus“ nicht in dem Vordruck enthalten, sondern es lautet der Vordruck nur, „daß Ort und Zeit der Wahl usw. mindestens 8 Tage vor dem Wahltermin in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde.“ Nur dies zu bescheinigen ist dem Gemeinderat vorgeschrieben, und kein Gemeinderat hatte eine Veranlassung, besonders zu bescheinigen, daß ein Anschlag am Rathaus stattgefunden hatte. Bei allen den Herren jedenfalls, die in dem ersten Wahlgang gewählt sind, ist nichts anders in den Akten beurkundet, aber auch bei den anderen Herren, die in der Stichwahl gewählt sind, bei der diese Beurkundung auf einem besonderen Blatt anzustellen ist, werden die Gemeinderäte jedenfalls auch wieder das abgeschrieben haben, was sie bei der ersten Wahl beurkundet haben, und zwar auch nur mit den Worten: „daß die Wahl in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde.“

Ich glaube, es liegt somit kein Bedürfnis vor, über diesen Punkt noch weitere Erhebungen zu machen. Das Ministerium des Innern hat, als das Formular für diese Bescheinigung entworfen wurde, sich durchweg an das Formular für die Reichstagswahlen gehalten. Im Reichstagswahlreglement ist vorgeschrieben, daß Tag und Stunde der Wahl mindestens 8 Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und in ortsüblicher Weise bekannt zu geben ist. Die Bescheinigung, die bei der Reichstagswahl verlangt wird, lautet aber nicht dahin, daß die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern erfolgt ist, sondern auch nur, daß der Wahltag in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde, und daselbe Formular haben wir für die Landtagswahlen übernommen. Wenn also irgend etwas zu beanstanden wäre, so trüge das Ministerium des Innern die Schuld, weil wir in dem Formular im Anschluß an das Reichstagswahlformular nur die Bescheinigung verlangt haben, daß die Wahl in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde.

Uebrigens muß ich darauf aufmerksam machen, daß in den anderen Wahlprotokollen ähnliche Bemerkungen der Wahlkommissäre in großer Zahl zu lesen waren; aber die vorläufigen Abteilungen sind seinerzeit bei den Wahlprüfungen über diese Sachen hinweggegangen.

Was nun den Wunsch angeht, den der Herr Berichterstatter namens der Wahlprüfungs-Kommission ausgesprochen hat, daß künftighin der Anschlag am Rathaus zu den Wahlakten gebracht werde, so steht dem seitens der Regierung kein Bedenken entgegen. Man kann das anordnen, wenn darauf neben der ortsüblichen Bekanntmachung besonderer Wert gelegt wird.

Zum Schluß kann ich nur bedauern, daß der Regierung nicht in der Kommission Gelegenheit gegeben war,

auf diese Punkte aufmerksam zu machen. Wenn dem Ministerium eine Mitteilung gemacht worden wäre darüber, daß in der Beziehung Beanstandungen vorliegen, so hätten die erforderlichen Aufklärungen schon in der Kommission gegeben werden können.

Abg. Dr. Binz (natl.): Wir haben in der Wahlprüfungs-Kommission die Anschauung ebenfalls vertreten, wenigstens die Mehrheit, daß eine Beurkundung des Gemeinderats des Inhalts, die Bekanntmachung sei in ortsüblicher Weise erfolgt, jedenfalls so zu verstehen ist, daß zu allererst der Anschlag gemacht worden ist und daß dann, was etwa weiter nach der Ortsübung hergebracht sei, gleichfalls vollzogen wurde. Die Beurkundungen lauten allerdings nicht gleichmäßig. Sie sind mehr oder minder sorgfältig aufgestellt und eine gewisse Unsicherheit muß naturgemäß dadurch hervorgerufen werden, daß in einigen der Beurkundungen des Anschlags ausdrücklich gedacht wird, in anderen wieder nicht. Obgleich wir also in der Kommission, jedenfalls in der Mehrheit glaube ich wohl sagen zu dürfen, der Ansicht waren, daß alle diese Beurkundungen besagen wollten, es sei auch der Anschlag erfolgt, so scheint mir doch der Vorschlag oder der Wunsch berechtigt, es möchte von Seiten der Großh. Regierung angesichts dieser Unstimmigkeiten, die immerhin zu Zweifeln Anlaß geben können, Veranlassung genommen und eine Instruktion hinausgegeben werden über den Inhalt solcher Beurkundungen, damit künftighin nicht wiederum solche unliebsamen Weiterungen erwachsen, wie wir sie nun anlässlich der Wahlprüfungen, die erstmals auf Grund des direkten Wahlrechtes sich vollziehen, erlebt haben.

Ich möchte das Hohe Haus bitten, den Antrag, der von Zentrumsseite heute eingebracht worden ist, weitere Erhebungen zu veranlassen, abzulehnen. Er geht von einer durch und durch formalistischen, wie ich glaube sonst auch von den Unterzeichnern des Antrags nicht gehandhabten Auffassung des Gesetzes aus. Darüber besteht Uebereinstimmung, daß diese Erhebungen, wenn man sie überhaupt für angebracht hält, gegen die Ausführung des Herrn Regierungsvertreters, nur dann nötig fallen würden, wenn in Orsingen-Langenstein von Seiten des Gemeinderats ein Fehler gemacht worden ist, der die Ungültigkeit der ganzen Wahl in dieser Gemeinde begründet. Und worin bestand nun der Fehler, der ein unheilbares Gebrechen der Wahl in sich schließen sollte? Der Gemeinderat hat vor Augen gehabt, die Wahlkommission besteht aus 5 Mitgliedern nach Maßgabe der Bestimmung des § 39 des Landtagswahlgesetzes. Er hat dann allerdings auch weiterhin beachtet, daß von von der abgeordneten Gemarckung der Stabhalter noch zu berufen sei und nun offenbar infolge eines Versehens, dem sicherlich irgend welche Absicht nicht zugrunde lag, hat der Gemeinderat in dieser kleinen Gemeinde die Wahlkommission im ganzen einschließlich des Stabhalters aus 5 Mitgliedern zusammengesetzt. Ich sage nun, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß durch diese Ordnungswidrigkeit das Wahlergebnis irgend beeinflusst werden konnte, dann geht es nicht an, aus einer derartigen Verletzung des § 39 des Wahlgesetzes eine Nichtigkeit der Wahl abzuleiten. Das kann nicht der Sinn des Gesetzes sein, daß nun unter allen Umständen die Wahlkommission in ihrer Aktivität aus fünf Mitgliedern bestehe. Wenn nun ein Mitglied plötzlich erkrankt, oder Mitglieder sonst verhindert sind, so besteht für solche Fälle auch nicht die Vorschrift, daß nun unbedingt eine neue Kommission ernannt werden müsse. Aber ein eklatanter Beweis dafür, wie das Gesetz die Sache betrachtet haben will, ergibt sich aus der Bestimmung des § 48, daß bei der Ausübung des Wahlaktes immer mindestens drei Mit-



glieder der Wahlkommission anwesend sein müssen: die anderen können also abwesend bleiben. Nun daraus ergibt sich doch, wie gesagt, eklatant die Meinung des Gesetzgebers. Die tatsächliche Abwesenheit von Kommissionsmitgliedern, und selbst der Umstand, daß diese letzteren, gewissermaßen Ueberflüssigen sich um die ganze Sache nicht interessieren, begründet keine Nichtigkeit. Der Kommissionsvorstand ist, wenn jemand erklärt, verhindert zu sein, in der Lage zu erklären: das macht nichts, das Gesetz schreibt ja nur vor, daß mit dem Protokollführer mindestens drei Mitglieder stets anwesend sein müssen.

Wenn also, im gegebenen Fall, wie hier, in einer kleinen Gemeinde ohne eine irgend unlautere Absicht, in der harmlosesten Weise infolge eines bloßen Versehens die Wahlkommission aus fünf Mitgliedern bestand, wobei der besonderen Absicht des Gesetzes, darunter verstehe ich, daß eine Vertreter der abgeordneten Gemarkung dabei sei, Genüge geleistet war: dann meine ich nicht zu viel zu sagen, wenn ich gegenüber den Ausführungen des Herrn Kollegen Zehuter betone: hier eine Nichtigkeit konstruieren zu wollen, widerspricht durchaus der Absicht des Gesetzes, involviert einen Formalismus, dem, wie ich glaube, dieses hohe Haus ebensowenig zustimmen wird, wie man es auswärts verstehen würde, daß man aus einem derartigen Versehen eine Nichtigkeit der Wahl ableiten will. (Sehr gut.)

Ich will auf weitere exempla nicht abheben, die auch der von jener Seite vertretenen Auffassung durchaus widersprechen; ich will mich auf diese Ausführungen beschränken und glaube annehmen zu dürfen, daß die große Mehrheit des Hauses der von mir vertretenen Auffassung, die ich in derselben Weise auch schon in der Kommission vertreten habe, zustimmen wird.

**Ab. Zehuter (Zentr.):** Nach den Bestimmungen der Städteordnung genügt es, wenn in der Stadtratssitzung von Karlsruhe ein Mitglied über die Hälfte der Zahl der Stadträte anwesend ist (Zuruf), und nach der Theorie, die der Herr Abg. Binz eben aufgestellt hat, würde es genügen, wenn statt der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von Stadträten nur einer mehr wie die Hälfte gewählt würde: denn diese Zahl wäre beschlußfähig (Zuruf Abg. Dr. Binz: Nein, bitte ganz falsch! das ist keine juristische Logik! — Widerspruch von nationalliberaler Seite). Dies ist unrichtig. Es muß an sich die gesetzlich vorgeschriebene Vertretung gegeben sein, und dann geht das Gesetz allerdings davon aus: es kann kommen, daß einer krank oder sonst verhindert ist — in diesem Fall genügt es, wenn die vorgeschriebene Zahl vorhanden ist. Aber von Haus aus rite konstituiert muß eine derartige Repräsentanz sein.

Ich bin nach wie vor der von mir vorhin dargelegten Meinung und glaube nicht, daß durch das, was der Herr Abg. Binz in rechtlicher Beziehung ausgeführt hat, das, was ich gesagt habe, irgendwie alteriert wird.

Der Herr Abg. Binz hat sodann ausgeführt: man könne der Sache auch schon deswegen keine Bedeutung beilegen, weil man „nicht feststellen“ könne, ob aus diesem formellen Verstoß irgend eine materielle Verschiebung in der Stimmabgabe stattgefunden hätte. Das kann man allerdings nicht feststellen; aber man kann ebensowenig feststellen, welche Stimmenverschiebung stattgefunden hat, wenn der Polizeidiener mit den Wahlzetteln vor dem Wahllokal gestanden hat, oder wenn der Isolierraum nicht in Ordnung war; man kann ebensowenig feststellen, welche Verschiebung in der Stimmabgabe stattgefunden hat, wenn die Kommission nicht rite besetzt war (Sehr richtig). Man kann in allen

diesen Fällen nur mit der Möglichkeit rechnen, daß doch hier irgend etwas anders geworden ist, als es geworden wäre, wenn dieser Verstoß nicht vorgekommen wäre.

Nun hat der Herr Abg. Dr. Binz sich heute auch in einer gewissen Schärfe gegen den „Formalismus“ ausgesprochen, den wir hier befolgten. Ich erinnere mich an Wahlen, die von Seiten der Nationalliberalen angefochten und die dann auch umgestoßen worden sind; an Wahlen, wo es sich um die Frage gehandelt hat, ob in einer einzigen Mühle, wo ein Wähler wohnte, die Wahl richtig angelegt worden ist. In jenem Fall ist von der Gegenseite der Beweis angeboten worden, daß der betreffende Wähler ganz genau gewußt hat, wann die Wahl stattfindet; die Herren von der nationalliberalen Seite, die damals im Hause noch die Majorität hatten, haben aber gesagt: dieser Beweis ist vollständig unerheblich, und auch wenn der Mann es noch so gut wußte, so genügt das zur Umstosung; man kann verlangen, daß ihm das in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht würde. Solche Wahlanfechtungen sind in dem Bezirk Eberbach, wo ich selbst beteiligt war, vorgekommen; solche Wahlanfechtungen sind, wenn ich mich recht erinnere, in dem Bezirk des Herrn Abg. Heimburger vorgekommen (Zuruf), wie auch in anderen Bezirken. (Zustimmung.) Also wenn von „Formalismus“ die Rede sein soll, dann können Sie von jener Seite sagen: Mea culpa, mea maxima culpa! (Lebhafte Zustimmung auf Seiten des Zentrums, Widerspruch bei den Liberalen. Zuruf des Abg. Dr. Binz: Hier handelt es sich nicht darum, daß auf einem einzigen Hof die Wahl nicht angelegt worden ist, sondern hier handelt es sich darum, ob in einer ganzen Reihe von Gemeinden die Wahl bekannt gemacht worden ist!)

Was nun die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters anbelangt, so unterscheide ich folgendes: § 41 des Landtagswahlgesetzes sagt, „es muß durch Anschlag an die Gerichtstafel und in der sonst ortsüblichen Weise“ bekannt gemacht werden. Der Nachweis, daß die Vorschriften des § 41 erfüllt sind, ist meines Erachtens, wenn die Sache richtig gehandhabt wird, in der Weise zu führen, daß der betreffende Anschlag, oder in dem Falle, wo es sich um eine Reichstagswahl handelt, das betreffende Zeitungsblatt mit dem öffentlichen Ausschreiben zu den Akten gebracht werden, und da man über die übrigen Bekanntmachungen einen Anschlag oder ein Zeitungsblatt nicht zu den Akten bringen kann, so muß weiter zu den Akten gebracht werden eine Bescheinigung des Gemeinderats, daß die Wahl auch in der „sonst ortsüblichen Weise“ bekannt gemacht worden ist. Also es muß zweierlei durch genügende Belege nachgewiesen sein: einmal der Anschlag, dadurch, daß der Anschlag selbst mit den entsprechenden Beurkundungen zu den Akten genommen wird, und zweitens die Bescheinigung, daß auch sonst „in ortsüblicher Weise“ die Bekanntmachung erfolgt ist. Insofern kann man die Verordnung, die Dienstweisung, die das Groß. Ministerium des Innern gegeben hat, für genügend halten, wenn man sie richtig versteht und richtig anwendet. Aber die Praxis hat nun doch schon gezeigt, daß sie eben draußen bei den Gemeindebehörden nicht richtig verstanden worden ist, und ich glaube, es dürfte immerhin Veranlassung vorliegen, daß man eine Instruktion herausgibt, damit die Bestimmung so, wie ich es dargelegt habe, gehandhabt wird. So aber, wie die Bescheinigungen bei den Akten liegen, kann ich einen Beweis, daß es richtig gemacht worden ist, nicht darin finden, und ich bin der Meinung, daß man die Bescheinigungen nachholen sollte.

Nun hat der Herr Regierungsvertreter die Bemerkung gemacht, es wäre ihm erwünscht gewesen, wenn von der Kommission aus ein Ersuchen an das Gr. Ministerium des Innern gerichtet worden wäre, man hätte dann in



der Zwischenzeit die Ergänzungen einholen können. Ich kann erklären, daß dieser Gedanke von Seiten eines Kommissionsmitglieds ausgesprochen worden ist; man hat aber von Seiten der Mehrheit es abgelehnt, darauf einzugehen, weil man von Seiten der Majorität zum Schluß gekommen ist, es sei der Antrag auf Gültigkeit der Wahl zu stellen; sonst, wenn man zur Meinung gekommen wäre, daß das erheblich sei, hätte man jedenfalls unter der Hand diese Erhebungen von Seiten der Regierung für wünschenswert erklärt.

Wenn Johann der Herr Regierungsvertreter gemeint hat, bei den früheren Wahlprüfungen sei man über alle diese Dinge hinweggegangen, so mag das richtig sein, ich will es nicht bestritten. Es hat sich eben bei diesen Wahlprüfungen gezeigt, daß wir uns in einem Uebergangsstadium befinden und uns noch nicht hineingelehrt haben in eine richtige Prüfung der Wahlen, wie sie notwendig ist bei der direkten Wahl. Ich habe schon einmal gesagt, es kann in Zukunft nicht anders verfahren werden als so: Die Abteilung, an die die Akten gegeben werden, hat zu prüfen: 1. Hat der Wahlkommissär Beanstandungen zu den Akten notiert? 2. Liegt ein Wahlprotest vor? 3. Ergibt sich für die Abteilung sonst irgend eine Beanstandung? Sobald festgestellt, daß sich aus den Akten eine Beanstandung ergibt, oder daß seitens des Wahlkommissärs Beanstandungen zu den Akten notiert sind, oder ein Wahlprotest vorliegt, hat die Abteilung nichts anderes zu tun, als zu erklären, daß die Wahl zu beanstanden sei, und die Akten an die Wahlprüfungskommission zu geben. Dann wird eine einheitliche Rechtsprechung herbeigeführt und verhindert werden, daß man über die Notierungen der Wahlkommissäre, die doch nicht für nichts zu den Akten gemacht werden, im Galopp hinweggeht, weil man keine Zeit hat, sich damit zu befassen.

Interessant wäre es gewesen, wenn der Herr Regierungsvertreter sich darüber ausgesprochen hätte, wie er sich stellt zur Bildung der Wahlkommission in Orsingen; es scheint aber keine Neigung bei der Regierung zu bestehen, sich darüber auszusprechen.

Abg. Gierich (konf.): Die seitherigen Ausführungen zu den Wahlen, nicht nur zu dieser, sondern auch zur vorhergehenden, haben in mir die Ueberzeugung aufkommen lassen, daß wesentliche Beanstandungen nicht vorliegen. Es ist ja möglich, daß, wenn Erhebungen gemacht würden, bei dem einen oder dem andern Punkt etwas herauskäme. Aber, ich möchte betonen, es ist noch nicht lange, daß wir das direkte Wahlrecht besitzen, und ein großer Teil der Herren, die da sitzen, haben mitgewirkt, es für uns zu erreichen. Ich kann wohl sagen, man hat eine gewisse Weitherzigkeit walten lassen bei der Beratung des direkten Wahlgesetzes, um es zu bekommen. Nun, nachdem wir es haben und nachdem es gilt, es anzuwenden, sollen wir jetzt in diesem hohen Hause auf einmal in das Gegenteil verfallen und etwas engherzig werden und Beanstandungen, die bis jetzt noch gar nicht festliegen, erst suchen, ob sie auch wirklich vorgekommen sind? Das halte ich nicht für richtig. Der Herr Kollege Geck hat neulich ein Wort zitiert: Juristen kümmern sich nicht um Kleinigkeiten. Ich glaube, um diese Kleinigkeiten brauchen auch wir uns in diesem hohen Hause nicht zu kümmern, ohne daß wir das Recht beugen. Dann wollte ich noch weiter betonen, der Bezirk, um den es sich hier handelt, hat in kurzer Zeit viermal sein Wahlrecht ausgeübt. Ich meine, das ist doch genug. (Heiterkeit.) Ich bitte Sie daher, erklären Sie diese Wahl für gültig. (Bravo.)

Abg. Kolb (Soz.): Ein Wahlprotest aus dem Wahlbezirk selbst liegt hier nicht vor. Dagegen hat die Kommission eine ganze Reihe von formellen Mängeln und

Verstößen festgestellt, aus denen zwei oder drei herausgegriffen werden sollen, die als erheblich zu betrachten seien.

Wer die Wahlakten durchgegangen hat, weiß, daß nicht ein einziger Wahlbezirk vorhanden ist, in dem nicht Verstöße vorgekommen sind, nicht nur in den kleinen Gemeinden, sondern auch in den Städten. (Sehr richtig!) Ich war in einer amtlichen Wahlkommission und weiß, daß wir eine Reihe von Unregelmäßigkeiten festgestellt haben, aber trotzdem nicht zu einer Beanstandung gekommen sind. Ich glaube, wenn man den Standpunkt, den Herr Zehner vertritt, durchführen wollte, dann sähe kein einziger von uns hier rechtmäßig in der Kammer; und wenn man so weitermachen würde, hätte der Landtag nichts zu tun, als nur Wahlprüfungen vorzunehmen. Zu seiner eigentlichen Arbeit käme er überhaupt nicht.

Wie liegen nun die Dinge hier? Es ist festgestellt, daß in Buchheim und Engelswies die Wahl in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde. Nun kommt der Herr Abg. Zehner und sagt: Es ist nicht sicher, ob die Bekanntmachung angeschlagen wurde. (Abg. Zehner: Nicht nur ich, die ganze Kommission.)

Nun hat der Herr Regierungsvertreter mit Recht darauf hingewiesen, daß ein amtliches Formular besteht, in welchem man sich darauf beschränkt, zu konstatieren, daß die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgt sei. Wenn der Standpunkt des Herrn Abg. Zehner richtig wäre, müßte man andere Formulare herausgeben; dann müßte aber die Konsequenz auch auf die Wahlen ausgedehnt werden, die im ersten Wahlgang zustande gekommen sind. Es geht nicht an, jetzt den formalistischen Standpunkt hervorzuführen, deshalb können wir nicht für weitere Erhebungen stimmen.

In Orsingen ist ein Verstoß gegen die Wahlvorschrift erfolgt, denn die Wahlkommission sollte nicht aus 5, sondern aus 6 Mitgliedern bestehen. Aber wenn man auch diese Wahl für ungültig erklärt und sämtliche Stimmen, 111 an der Zahl, dem Gewählten abzieht, hat er immer noch eine Mehrheit von 40—45 Stimmen. Nun darf man aber nicht so weit gehen. Wenn man den Fall von Orsingen herausgreifen und die Wahl dafelbst für ungültig erklären will, muß man dem gewählten Kandidaten die auf ihn gefallenen Stimmen abzählen, aber dem Nichtgewählten ebenfalls, also den ganzen Wahlakt für ungültig erklären, und dann bleibt dem Gewählten immer noch die Mehrheit. Man mag die Sache beurteilen wie man will, wenn man sich nicht auf einen streng formalistischen Standpunkt stellt, kann man nicht zur Ungültigkeitserklärung dieser Wahl kommen.

Die Herren vom Zentrum haben sich in den Wahlprüfungsdebatten nicht immer auf diesen formalistischen Standpunkt gestellt. Als in Wölfsingen der Polizeidiener Stimmszettel verteilte, haben Sie erklärt: Das macht nichts aus, auf den streng formalistischen Standpunkt darf man sich nicht stellen. Jetzt aber stellen sich die Herren auf einen noch viel formalistischeren. Und als in Bruchsal beanstandet wurde, daß die Kommission am Wahltag nicht immer vollzählig war, da hat der Herr Abg. Zehner erklärt: Das ist in anderen Wahlbezirken auch vorgekommen. Weil es sich aber hier um einen Wahlbezirk handelt, wo das Zentrum durch den Fall Geisert vielleicht einen Erfolg erzielen könnte, will man die Wahl umwerfen. Wir werden für die Gültigkeit stimmen.

Abg. Dr. Vinz (natl.): Es hat mich gefreut, daß der Herr Abg. Gierich Worte des Mitempfindens gegenüber dem Wahlbezirk Neffkirch-Stodach gefunden hat, und ich möchte mich denselben von Herzen anschließen. Bei der Prüfung der Rechtsfrage wollen wir allerdings auf diesen Gesichtspunkt keine entscheidende Rücksicht nehmen.



Abg. Säckind: Sehr richtig!, wenn ich auch anerkenne, daß er nach den Umständen des Falles beachtlich ist. Ich erwidere auf die nach meiner Meinung zum Teil recht spitzfindigen, im übrigen zum Teil unzutreffenden Ausführungen des Herrn Kollegen Zehnter etwas weiteres nicht; ich nehme Bezug auf das, was ich vorhin in rechtlicher Hinsicht ausgeführt habe. Nur gegen eine Bemerkung des Herrn Abg. Zehnter muß ich mich wenden.

Er hat gesagt, und zwar mit einer deutlichen Spitze gegen die Mehrheit der Kommissionsmitglieder, es sei in der Kommission angeregt worden, einen Regierungsvertreter zur Beratung einzuladen. (Zwischenruf des Abg. Zehnter: Das hat kein Mensch behauptet!) Ich habe es so verstanden. Das sei aber von der Mehrheit, die offenbar die Wahl für gültig erklären wollte, abgelehnt worden. Der Herr Berichterstatter wird diese Äußerung des Herrn Abg. Zehnter wohl auch so verstanden haben; ich glaube, er hat mir das vorhin bejaht und ich habe mir sofort notiert. Ich muß eine derartige Äußerung aus naheliegenden Gründen zurückweisen, sie ist aber auch inhaltlich unrichtig, es wurde von keiner Seite ein solcher Antrag gestellt; also lag auch kein Anlaß vor, sich dazu zu äußern.

Abg. Muser (Dem.): Ich will nur zwei Bemerkungen machen. Der Herr Kollege Zehnter hat zur Begründung eines Standpunktes auf den Formalismus hingewiesen, der bei anderen Wahlanfechtungen seitens der Mehrheit dieses Hauses gehandhabt worden sei, und hat auch auf eine bekannte Wahlanfechtungsaffäre abgehoben. Ich stehe in der Beurteilung jenes Falles ganz auf dem Standpunkt des geehrten Herrn Abg. Zehnter, und das Zentrum stand damals auch auf unserm Standpunkt. Aber, ich meine, es ist doch nicht angängig, daß man zur Begründung einer Auffassung sich auf einen Fehler Anderer bezieht, den man selbst als einen Fehler angesehen hat. Wenn man sich darauf stützen will, so ist das eine sehr schlechte und schwache Deckung. (Zwischenruf des Abg. Zehnter: Der Block beruft sich ja auch darauf, daß das Zentrum in Bayern mit der Sozialdemokratie paktiert hat.)

Ich glaube, dieser Einwand charakterisiert sich ganz von selbst, ich will deshalb kein Wortchen darüber verlieren. Man scheint wirklich in großer Verlegenheit zu sein in Bezug auf sachliche Argumente. (Zustimmung.)

Das andere, was ich zu sagen habe, hat im wesentlichen schon der Herr Kollege Kolb hervorgehoben. Ich erinnere sie daran, daß bei der ersten Debatte über die Bruchsaler Wahl von unserer Seite namentlich geltend gemacht wurde, daß ein Mitglied der Wahlkommission sich nicht im Wahlzimmer selbst befunden habe, sondern unter der Türe gestanden und von ihm dort Zettel ausgeteilt worden seien. Wir haben darin einen Verstoß erblickt, und die Herren vom Zentrum haben erklärt: Erstens ist das kein eigentlicher Verstoß, denn es steht nicht im Gesetz, daß die Kommission vollständig am Wahlort anwesend sein müsse. Dann haben Sie damals gesagt, es sei illoyal, jetzt bei der Bruchsaler Wahl mit solchen Sachen hervortreten, nachdem man eine Reihe von Wahlen für gültig erklärt habe, bei welchen zweifellos dasselbe vorgekommen sei.

Von Ihrem Standpunkt (zum Zentrum) aus, ich betone das, läßt sich im vorliegenden Fall ähnlich argumentieren. Wir haben vom Herrn Regierungsvertreter gehört, daß, wenn nicht in allen, so doch in den meisten Fällen, die Beurkundungen nicht vorgelegt wurden, die der Herr Abg. Zehnter bezw. die Antragsteller jetzt verlangen. Man hätte daher eigentlich auch deshalb andere Wahlen beanstanden müssen, die Sie für gültig erklärt haben. Wenn ich mich also auf Ihren Standpunkt stelle, den

Standpunkt der Loyalität, wenn Sie so wollen, daß man, wenn man in anderen Fällen die Anfechtungsgründe ignoriert habe, deswegen auch eine später zur Beratung gelangende Wahl hinaufgehen lassen müsse, dann müßte man von demselben Standpunkt aus betrachtet, auch diese Wahl für gültig erklären. Ich meine also, von Ihrem eignen Standpunkt aus müßten Sie den Antrag, den Sie gestellt haben, selbst ablehnen.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen.

Als Vertreter der Antragsteller erhält das Schlußwort Abg. Zehnter (Zentr.): Ein so alter Parlamentarier, wie der Herr Abg. Muser, sollte wissen, daß Wahlanfechtungen nur da vorgenommen werden, wo die Ausfälle der Wahl zweifelhaft sind, und es möglich ist, daß ein anderes Resultat herauskommt. Wo kein Kläger ist, das weiß auch der Herr Abgeordnete Muser, ist auch kein Richter. Und wenn in den andern Wahlen, weniger genau erfolgt sind, so billige ich das nicht, es ist aber sehr leicht verständlich, daß man da kein Gewicht auf die Sache gelegt hat, weil man davon ausgegangen ist, daß auch durch eine neue Wahl das Resultat nicht geändert werden dürfte.

Der Herr Abg. Muser hat sodann darauf hingewiesen, daß wir in andern Fällen den Standpunkt vertreten hätten, daß es nichts ausmache für die Gültigkeit einer Wahl, wenn in einem kleinen Hofe die Wahl nicht bekannt gemacht wurde. Hier handelt es sich aber nicht darum, daß auf einer Mühle, wo zwei oder drei Wähler wohnen, die Wahl nicht bekannt gemacht wurde, sondern es handelt sich um die Frage, ob die Wahl richtig bekannt gemacht wurde in einer ganzen Reihe von Gemeinden.

Der Herr Abg. Dr. Binz hat sodann geglaubt, etwas zurückweisen zu müssen, als ob ich einen Vorwurf gegen die Majorität der Kommission erhoben hätte. Es ist gar nichts zurückzuweisen. Der Herr Regierungsvertreter hat sich dahin ausgesprochen, wenn die Regierung gewußt hätte, daß in Bezug auf die Bescheinigungen Mängel seitens der Kommission gefunden wurden, so hätten die nötigen Bescheinigungen vielleicht noch beigebracht werden können, wenn man dem Ministerium des Innern davon kürzer Hand Mitteilung gemacht hätte. Auf diese Bemerkung hin habe ich gesagt: es sei von einer Seite in der Kommission dieser Gedanke angeregt worden, man habe aber zunächst über die Wahlen von Buchheim und Engelswies keine definitiven Beschlüsse gefaßt, sondern gemeint, man sollte erst einmal über die Frage in Orfingen schlüssig werden, und je nach der Entscheidung über die Frage der Wahl in Orfingen brauche man die Erhebungen über Buchheim und Wahlwies gar nicht mehr. Die Majorität der Kommission habe dann den Verstoß für unerheblich erklärt und deshalb seien die mangelhaften Bekanntmachungen in Buchheim und Engelswies nicht weiter mehr in Betracht gekommen und infolgedessen auch keine Erhebungen darüber mehr angeregt worden.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Eichhorn (Soz.): Ich bitte Sie sowohl namens Ihrer Wahlprüfungskommission, als auch für meine Person, den Antrag des Herrn Kollegen Zehnter abzulehnen. Ich stehe zwar nicht auf dem Standpunkt, den der Herr Regierungsvertreter eingenommen hat und den auch mein Fraktionskollege Kolb teilt, daß man die Bestimmungen des Gesetzes lax auffassen sollte. Meiner Ansicht nach sind vielmehr die Bestimmungen des Wahlgesetzes möglichst streng einzuhalten und ist infolge dessen auch der Wunsch gerechtfertigt, den die Wahlprüfungskommission einstimmig an die Großh. Regierung richtet, darauf zu sehen, daß die Originalbelege über die durch Anschlag erfolgte Bekanntmachung mit zu den Akten kommen. Es ist im § 41 des L. W. G. vielleicht eine überflüssige



Wiederholung, wenn es heißt: „durch Anschlag am Rathaus und in der sonst ortsüblichen Weise“, wenn die ortsübliche Weise an und für sich den Anschlag schlechthin voraussetzt. Aber meines Erinnerns ist in der Verfassungskommission davon die Rede gewesen, daß einzelne Gemeinden unter ortsüblicher Art und Weise auch Bekanntmachungen verstehen, in die der Anschlag am Rathaus nicht einbezogen ist, und darum ist ausdrücklich gesagt, daß die Bekanntmachung durch Anschlag am Rathaus und in der sonst ortsüblichen Weise zu erfolgen habe. Es bestätigt diese meine Auffassung sich aus den Akten, die hier von Engelswies vorliegen. In der vorliegenden Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung heißt es ganz ausdrücklich: „Vorstehende Bekanntmachung ist heute in ortsüblicher Weise, durch die Schelle öffentlich bekannt gemacht worden“; also es ist ausdrücklich der Anschlag ausgeschlossen, sonst müßte man sagen: in ortsüblicher Weise und durch die Schelle.

Das sind die Gründe, die Ihre Wahlprüfungskommission veranlaßten, zu folgern, daß ähnliche Zustände auch in andern Gemeinden bestehen, und da wir diese Bestimmungen des § 41 als unerläßliche Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Wahl ansehen, darum wurde das erwähnte Ersuchen an die Großh. Regierung gerichtet, da in künftigen Fällen die Abteilungen und später die Wahlprüfungskommissionen sofort nachzuprüfen in der Lage seien, ob die Bestimmungen des § 41 erfüllt sind.

Wenn ich nun gleichwohl bei dieser strengen Auffassung des Gesetzes zugebe, daß unsere Wähler erst zu einer genauen Befolgung des Gesetzes, das gegeben ist, um das Wahlgeheimnis und die völlige Integrität der Wahl zu wahren, erzogen werden sollen, und insolge dessen dazu komme, hier nicht nur im Namen der Kommission, sondern auch für meine Person die Gültigkeitserklärung der Wahl zu empfehlen, so geschieht dies deswegen, weil Ihre Wahlprüfungskommission den zweiten Wahlgang schon viel strenger geprüft hat, als den ersten Wahlgang. Bei den Akten des zweiten Wahlganges sind tatsächlich nur solche Bekanntmachungen für unbeanstandet erklärt worden, aus denen klipp und klar hervorging, daß mindestens die Wahl durch Umsage und durch Ausschellen oder durch Umsage und in der sonst ortsüblichen Weise bekannt gemacht worden war, so daß also neben der schlechthin gebrauchten Bezeichnung „ortsübliche Weise“ obendrein noch eine nähere Ausführung darüber, worin diese ortsübliche Weise bestanden hat, gegeben ward. Wenn eine Wahl bekannt gemacht wurde durch Umsage, durch die Ortschaftelle und wenn etwa außerdem noch in der Bescheinigung steht, daß die Bekanntmachung sonst noch in ortsüblicher Weise erfolgte, dann darf man es aber doch wohl als genügend ansehen; auch wenn das dann dem strengen Wortlaut des Gesetzes immer noch nicht entspräche. Es kommt hinzu, was von verschiedenen Seiten erwähnt wurde, daß wir uns im Anfang einer ganz neuen Wahlhandhabung befinden, daß man auch aus Rücksicht darauf davon absehen kann, diese Wahl für ungültig zu erklären; denn es muß immerhin angenommen werden, daß eine gewisse Übung diesen komplizierten Vorschriften gegenüber notwendig ist. Ich bin überzeugt, daß, wenn wir überall so strenge Zensoren als Wahlkommissäre gehabt hätten, wie den Herrn Oberamtmann Conrad, der da oben die Wahl nachgeprüft hat, dann wäre wahrscheinlich keine einzige Wahl im ganzen Hause zunächst für gültig erklärt worden.

Nun hat Ihre Wahlprüfungskommission sich auf den strengeren Standpunkt gestellt und die Wahl in Buchheim und Engelswies, in denen die nähere Bestimmung der Bekanntmachung, ob sie durch Umsagen, durch Ausschellen usw. erfolgte, nicht vorhanden war, für beanstandet erklärt.

Es ergibt sich aber auch dann immer noch, wie erwähnt, eine Mehrheit für Brodmann, und darum kam Ihre Wahlprüfungskommission zu dem Antrag, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Nun bliebe Dringen übrig. Das ist ja dieser Ort, auf den der Zentrumsantrag ganz besonders Bezug nimmt. Hier ist meines Erachtens ein direkter Verstoß gegen das Gesetz vorgekommen. Die Großh. Regierung hat auch jetzt noch nicht, trotz der etwas energischen Mahnung des Herrn Abg. Zehnter, zu dieser Frage Stellung genommen. Aber ich glaube, es ist das auch nicht so notwendig. Die Kommission war, ich glaube, sogar einstimmig, der Meinung, daß an sich eine unrichtige Zusammenfügung der Wahlkommission ein erheblicher Verstoß ist, der zu einer Kassation des Wahlaktes führen müßte. Hier hat man aber von einer Kassation deswegen abgesehen, weil der Zweck, den die gesetzliche Bestimmung hat, daß eine abgeordnete Gemarlung in der Wahlkommission vertreten sein muß, tatsächlich erfüllt worden ist. Es ist der Stabhalter von Langenstein Mitglied der Wahlkommission gewesen. Es fehlt nur ein Mitglied der Wahlkommission aus der Hauptgemeinde Dringen, und da haben wir uns gesagt: Es liegt allerdings ein Mangel vor, aber es ist kein grober Verstoß gegen den erwähnten Zweck des Gesetzes vorgekommen.

Ich möchte die Großh. Regierung dabei auf etwas anderes aufmerksam machen. Bei den Prüfungen der Wahlen in den Abteilungen wird man wahrscheinlich niemals darauf achten, ob die Wahlkommission auch dem Gesetz entsprechend vertreten ist. Es scheint mir eine sehr wichtige Bestimmung des Gesetzes zu sein, wenn in Ziffer 3 des Absatzes 2 vom § 39 des Landtagswahlgesetzes verlangt wird, daß in die Wahlkommission auch zwei vom Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten zu wählende Mitglieder sitzen sollen. Ich habe nun bei der Durchsicht der Wahllisten beobachtet, daß diese Bestimmung nicht immer befolgt wurde, daß vielmehr der Bürgermeister, drei oder vier Gemeinderäte und der Ratsschreiber die Wahlkommission bildeten. Das wäre ein wesentlicher Mangel in der Zusammenfügung der Wahlkommission, fast schlimmer, als eine vorübergehende unvollständige Zusammenfügung der Wahlkommission. Der Zweck der Bestimmung ist ja der, daß die Wahlberechtigten in der Wahlkommission vertreten sind und eine Garantie für unparteiische Handhabung der Wahl haben, daß nicht etwa nur behördliche Organe die Wahl leiten. Ich möchte es der Großh. Regierung anheimgeben, darauf hinzuwirken, daß künftig in dieser Richtung streng verfahren wird.

Im übrigen bitte ich Sie, den Antrag der Herren Abg. Zehnter und Genossen abzulehnen und den Antrag der Wahlprüfungskommission anzunehmen.

Bei der nunmehr folgenden Abstimmung wird der Antrag Zehnter und Genossen mit allen gegen 19 Stimmen (Zentrum) abgelehnt, der Antrag der Wahlprüfungskommission mit 37 gegen 19 Stimmen (Zentrum) genehmigt.

Hierauf werden verlesen die nachträglich eingegangenen Petitionen des pensionierten Straßenmeisters Josef Flach in Offenburg um Erhöhung seines Einkommensanschlages und der Gemeinde Gremelsbach um Errichtung einer Haltestelle (diese übergeben von dem Herrn Abg. Meyer-Lahr).

Erstere Petition wird der Petitionskommission, letztere der Kommission für Straßen- und Eisenbahnbau überwiesen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 35 Min.